J. Can. P.
966.n

Digitized by Google

.can. P.
Spoendlin
~~4193(13~~ 966 n

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber das

EHEVERBOTH

wegen

Verwandtschaft

und das

Verbrechen des Incestes.

Von

Hch. Spöndlin.

Zürich,
bei Meyer und Zeller.
1844.

484 B

Digitized by Google

can. 9.
~~1193 (13)~~ 966 n
Spandlin (Z.)
BIBLIOTH...
MONACENSIS
Digitized by Google

Ueber das

EHEVERBOTH

wegen

Verwandtschaft

und das

Verbrechen des Incestes.

Von

Hch. Spöndlin.

Zürich,

bei Meyer und Zeller.

1844.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von D. Bürkli.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Von den Vielen, welche über die Frage, auf was für einem Principe diese Eheverbothe beruhen, schon geschrieben, haben die Meisten, seien es Philosophen, Mediciner oder Theologen gewesen, mit einer Entschuldigung begonnen, dass sie von dem Standpunkte ihrer Wissenschaft aus solche Erörterung unternehmen. Ein Rechtsbeflissener ist, er mag schreiben oder sprechen über was er will, hinlänglich zur Sache legitimirt durch die Legaldefinition seiner Wissenschaft: „*Juris-* „*prudentia est divinarum atque humanarum rerum* „*notitia, justi atque injusti scientia,*“ und dürfte auch abgesehen von dieser Generalvollmacht bei der aufgestellten Frage nicht leicht von den Schranken verwiesen werden können, da, sei das Princip, welches es wolle, die Anerkennung und der Schutz desselben voraus Sache des Staates, der Gerichte und Juristen ist. — Näher möchte Manchem der Einwand liegen, es sei eine solche Arbeit um so überflüssiger, als über die Existenz

dieser durch das sittliche Gefühl gebothenen Verbothe ja nirgends Zweifel herrschen. Allein wenn man etwa versucht ist aus der Ueberhandnahme der Fleischesvergehen, der Abschaffung der Unzuchtsstrafen, dem vielfachen sittlichen Unsinn, welchen die neueste Presse über die Emancipation des Fleisches, Aufhebung der Ehe etc. zu Tage gefördert, den Schluss zu ziehen, dass das sittliche Gefühl durchaus nicht feststeht, so wird jener Einwand gerade zur Aufmunterung, nach einem Principe zu forschen, welches der Masslosigkeit jenes frivolen Freiheitsdranges eine bestimmte Schranke entgegensetzt, und denen, welche die Wahrheit noch verstehen können, den Weg zu ihr weist.

Die neuen Gesetzgebungen, zu denen bei uns die Entwürfe vorliegen, veranlassen wohl Alle, welche sie durchgehen, zu einer Art Repetitorium ihres Wissens, und Manches, das man früher von Lehrern und Handbüchern als Axiome angenommen und oft genug nachgesagt hat, weckt nun Zweifel, und man macht die frappante Entdeckung, wie Vieles man angenommen und geglaubt, ohne

Digitized by Google

einmahl selbstständig geprüft zu haben, wie wenig man wüsste, wenn die weite und hohe Basis von Vorurtheilen weggenommen würde. Dass die Verwandtschaft ein Eheverboth bilde, und dass sich das von selbst verstehe, wusste ich schon längst, allein warum es sich von selbst verstehe, wusste ich nicht, glaube es aber jetzt gefunden zu haben, nachdem auch einer mir vorgeurtheilt, dadurch zum Nachdenken über diese Frage die nächste Veranlassung mir gegeben, und theilweise auf den rechten Weg geholfen hat; nehmlich der Verfasser eines Artikels in der Berl. Evang. Kirchenz. „Ueber die verbothenen Ehen in der Ver- „wandtschaft," Band XXVI. u. XXVII., mit welchem ich in Vielem übereinstimme und ihn daher mehrmahls benutzen werde, dessen Lösung der Frage aber — weil nur theologisch — doch zu eng erscheint.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt, ist eine dreifache. Voraus will ich versuchen, den wahren Grund des Verbothes, dass nahe Verwandte sich verehelichen, aufzufinden, dann aus dieser Begründung heraus die Gränzen des Verboths

Digitized by Google

für die bürgerliche Gesetzgebung zu bestimmen, und endlich nachzuweisen, wie weit das Verbrechen des Incestes anzunehmen und in welcher Weise andere Uebertretungen jenes Verbothes zu bestrafen seien.

I.

Grund der Ehehindernisse wegen Verwandtschaft.

Wenn wir mit der Forschung nach dem Grunde beginnen, so setzen wir das Bestehen des Verbothes als zweifellos voraus, und dürfen es um so eher, als dasselbe — wenn auch von den verschiedensten, ja sich direkte widersprechenden Standpunkten aus hergeleitet — dennoch als unbestritten und allgemein anerkannt vorausgesetzt werden kann. Das Verboth beruht nach unserer Ansicht auf dem göttlichen Gesetz, wie uns solches in den Büchern Moses offenbart ist, und zwar in folgenden Stellen:

Levit. XVIII. v. 6 — 18. — XX. v. 11. 12. 14. 17. 19. 20. 21. — Deuter. XXVII. v. 20. 22. 23.

Digitized by Google

Die Berufung auf das göttliche Geboth genügte nahmentlich den ältern Theologen allein und vollständig, so dass das Forschen nach einem Principe den Einen als ein überflüssiges, den Andern sogar als ein unerlaubtes Beginnen erschien. Da noch bei andern für die Jurisprudenz wichtigen Fragen man sich über die Authorität der Mosaischen Gesetze für unsere Zeit entscheiden muss, so mag ein kurzes Eintreten darüber hier Platz finden. Extrem gegeneinander stehn die Ansichten derer, welche dem Mos. Gesetz, weil von Gott offenbart, unbedingte allgemeine Geltung vindiciren, gegen die, welche dasselbe ebenso unbedingt durch das Christenthum aufgehoben erklären und in ihrem christlichen (?) Eifer so weit gehn, z. B. die Vertheidigung der Sonntagsfeier, welche sich nur mittelbar auf Gen. c. 2. v. 1. u. 2. berief, jüdischer Beschränktheit zu zeihen*). Mir scheint die Wahrheit in sofern in der Mitte zu liegen, dass das Mos. Gesetz eben als göttliches so

---

*) Diese vergessen die Hauptsache, dass das alte und neue Testament von Einem kömmt.

Digitized by Google

lange auch für uns Gesetzeskraft haben muss, als es nicht entweder durch das Christenthum theils geändert, theils aufgehoben wurde, oder dasselbe als ein rein national jüdisches nachgewiesen werden kann, wornach also z. B. für die Rechtmässigkeit der Todesstrafe an sich, abgesehen von den Fällen der Anwendung, dasselbe durchaus Authorität bliebe, dagegen, soweit es sich auf die theokratische Verfassung oder Institute wie z. B. das Jubeljahr bezieht, für uns jede Bedeutung verloren hätte. Nach dieser Ansicht reichen somit die citirten Stellen vollständig hin, es ausser Zweifel zu setzen, nicht nur, dass zwischen gewissen Verwandten eine Ehe nicht zulässig sei, sondern auch dass durch deren Eingehung ein schweres Verbrechen begangen würde, und es behalten also jene ältern Theologen recht, wenn sie nur nicht so weit gingen, zu behaupten, dass nach dem Grunde solcher Gebothe nicht mehr gefragt, dass der göttliche Wille, weil aufs Beste gegründet, ununtersucht angenommen werden solle. Hierüber denken wir einfach so: Ist dem Menschen göttlicher Wille in irgend einer Weise kund gethan, so hat

er zu gehorchen, darf und soll übrigens alle Kräfte seines Geistes anwenden, um auf den Grund jenes Willens zu kommen, und forscht er mit dem rechten Sinne, mit der geistigen Ergebung, auch dann zu gehorchen, wenn ihm keine Motive klar werden sollten, so wird sein Forschen niemahls ganz ohne Resultat bleiben. Sir. XV. v. 1. sqq.

Ein äusserer Grund für die Allgemeingültigkeit dieser Gebothe liegt auch darin, dass deren Uebertretung den Heiden, welche vom Mos. Gesetz nichts wissen, dennoch zur Sünde angerechnet wird. Lev. XVIII. v. 2 — 4 und 24 u. 25. Wenn diese allgemeine Gültigkeit bestritten wurde, weil das Gesetz niemahls allgemein sei publicirt worden, so möchte solchen scharfsinnigen Zweiflern mit der Bemerkung genügen, dass Gott in anderer Weise als die Juristen seine Gebothe insinuirt, und dass das ungeschriebene Recht wichtiger ist, als das geschriebene. Röm. II. 15.

Einen Grund für das Verboth gibt Moses nicht an, ebenso wenig als irgendwo sonst in der Bibel ein solcher gefunden würde. Das Gesetz ist hingestellt, als sich so sehr von selbst verstehend,

Digitized by Google

dass dessen Uebertretung durch harte Strafen gesühnt werden muss.

Der Grund, welcher am häufigsten für das Verboth angeführt wird, ist der natürliche Abscheu gegen solche Ehen. Es ist diess aber weniger ein Grund, als ein neuer Beweis, dass uns jenes Verboth ins Herz geschrieben, dass es den Menschen eingepflanzt und daher höherer Wille sei; dessen nähere Betrachtung dürfte uns aber doch der Begründung, die wir suchen, näher führen. Dass ein *horror naturalis* jetzt gegen Ehen zwischen nächsten Blutsverwandten ganz allgemein existire, und dass jedermann, gebildet oder ungebildet, wenn um den Grund dieser Eheverbothe befragt, sogleich auf den natürlichen Abscheu verweise, dürfte kaum bezweifelt werden. Es frägt sich nun, ob dieser *horror* ein instinktmässiger angeborner, oder aber ein anerzogener sei. Wohl Beides zugleich. Dass derselbe natürlich sei, glauben zwar Viele als falsch schon dadurch erwiesen zu haben, weil es ja Völker gebe, die den Satz durch ihre Thaten widerlegen. Allein wie im geistigen Leben der gesunde natürliche Sinn durch Verbildung in den

Digitized by Google

Hintergrund gedrängt wird, so kann es auch hier nicht befremden, wenn die unersättliche Lust bei einzelnen Völkern das Unnatürliche zur Gewohnheit machte. Sollte, weil es Menschenfresser gibt, wohl auch jemand bestreiten, dass ein *horror naturalis* solcher Gourmandise entgegenstehe? — Wenn es wahr ist, dass Saaten in den nehmlichen Grund gelegt, wo sie selbst gewachsen, nicht gut gedeihen, dass bei den Thieren die Jungen aus analogen Begattungen klein werden und entarten, ja dass die Thiere gegen solche Vergattungen Widerwillen zeigen, dass die Kinder aus incestuosen Ehen schwach und verkrüppelt werden, (Capitl. reg. Franc. VII. 179. *ex his (propinquis) autem procreari solent coeci. clandi. gibbi et lippi, sive aliis turpibus malis adspersi. — Experimento didicimus, ex tali conjugio* (unter Geschwisterkindern) *sobolem non posse succrescere. — c. 2. C. 35. q. 2. 3.*, wenn die Geschichte nachweist, dass in kleinen Orten, oder bei einzelnen Ständen, (z. B. der Adel von Venedig) oder in Herrscherfamilien, wo immer in den nehmlichen Kreisen Heirathen geschlossen werden, die Nachkommen physisch im-

Digitized by Google

mer mehr abnehmen, wenn wir *(exempla sunt odiosa)* dieses in einzelnen Familien jetzt noch auffallend bemerken, und das ganze Heer sogenannter Familienübel in der zu gleichmässigen, oft wiederhohlten Mischung des nehmlichen Bluts seine Erklärung findet, so wird nicht mehr befremden, dass gegen diese Siechthum erzeugende Art der Fortpflanzung von der Natur ein Abscheu uns mitgegeben ist. Moses hat, indem er wiederhohlt diese Ehen mit der Bestialität in Eine Linie stellt, offenbar den natürlichen Abscheu dabei auch vor Augen, und seit Moses möchte diese Begründung am ununterbrochendsten Geltung und Anerkennung gefunden haben. Nov. 12. . . . *talia concupierit, qualia plurima etiam irrationabilia amovent animalia* — *D. XXIII.* 2. *l.* 14. *nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est, contra pudorem est autem filiam uxorem suam ducere. D. XLVIII.* 5. *l.* 38. — *multum interest, errore matrimonium illicite contrahatur, an contumacia juris et sanguinis contumelia concurrant.*

Digitized by Google

Wenn dieser Abscheu ein angeborner ist, so kann er auch gleichzeitig ein anerzogener genannt werden, sofern nehmlich alle Erziehung voraus auf Entwicklung der naturgemässen Anlagen und Erkennung dessen, was unsere Natur erträgt und nicht erträgt, hinarbeiten soll. Wenn unzweifelhaft vorliegt, dass mit der Gesittung der Völker auch die Anerkennung unsers Eheverbothes Schritt hielt, so beweist diess, dass der Abscheu vor solchen Ehen auch ein anerzogener war*). Der bedeutendste Einwurf gegen diese Theorie kömmt von theologischer Seite und geht dahin, die Ehen der Söhne und Töchter des ersten Menschenpaares würden sonach als incestuose erscheinen, da bei göttlichen Gesetzen von Dispensation keine Rede sein könne, zumahl das Sollen des Gesetzes nach der Nothwendigkeit des in dem göttlichen Wesen beruhenden göttlichen Willens das Sein in den Dingen und Verhältnissen zur Grundlage habe. Dieser Einwurf setzt einiger

*) So war der Incest bei den Griechen mit der schwersten Strafe bedroht, selbst wenn der Dolus mangelte.

Digitized by Google

Maassen in Verlegenheit, zumahl derselbe der noch so bestimmten Versicherung, dass ein inneres Gefühl ihn für unbegründet erkläre, kaum würde weichen wollen, dem Gefühl nehmlich, dass menschliche Regeln häufig und so auch hier mit Unrecht zum Maasstab göttlichen Thuns wollen erhoben werden. Die Schöpfungsgeschichte steht so wunderbar gross im Einzelnen und Ganzen vor uns, die Vermehrung des Menschengeschlechtes schliesst sich so unmittelbar an die freie Schöpfung selbst an, dass eine gleiche Regel für jene und alle spätern Zeiten eine zu menschlich gedachte Forderung wäre. Der materielle Grund konnte bei der Fülle der Kraft, welche den Erstlingen der Schöpfung*) inwohnen musste, nicht vorhanden sein, und so darf man wohl ruhig annehmen, dass das Verboth erst als es nothwendig geworden zum Naturgesetz erhoben worden sei. Augustin, der, wie wir unten sehen werden, in dieser Lehre das Bedeutendste geleistet, nimmt durchaus keinen Anstoss an

*) Man denke an das Alter und die Kinderzahl noch der Patriarchen.

Digitized by Google

der angeblichen Inconsequenz Gottes, und so genügt mir diese Authorithät vollständig, über jenen theologischen Einwurf wegzukommen.

Nun stellt sich die Sache dahin. Das Eheverboth steht fest, weil in göttlichem Gesetze ausgesprochen; das natürliche Gefühl, welches den Menschen den Gehorsam dieses Gesetzes erleichtert, weist darauf hin, dass dasselbe zu den Grundsätzen der Weltordnung und Welterhaltung gehöre. Die Folgen der Uebertretung des Verboths, der Empörung gegen die Naturordnung, lehren uns, dass solchen Ehen kein Segen, sondern Fluch verheissen ist.

Die richtige Begründung aber ist von Augustin aufgestellt, und gewinnt ungemein an Bedeutung, weil sie von den Päpsten als die einzig richtige adoptirt worden ist. Ich setze die ganze Stelle hin, damit der Totaleindruck der richtige bleibe. (*De civit. Dei XV.* 16. *de jure conjugiorum, quod dissimile a subsequentibus matrimoniis habuerunt prima connubia.*) „*Cum igitur genus humanum post primam copulam viri facti ex pulvere et conjugis ejus ex viri latere, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut*

gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent; viri sorores suas conjuges acceperunt: quod profecto, quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius religione prohibente. ***Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis nectarentur, nec unus in una multas haberet, sed singulæ spargerentur in singulos; ac sic ad socialem vitam diligentius colligandam plurimæ plurimos obtinerent.*** *Pater quippe et socer duarum sunt necessitudinum nomina. Ut enim alium quisque habeat patrem, alium socerum, numerosius se caritas porrigit. Utrumque autem unus Adam esse cogebatur et filiis et filiabus suis, quando fratres sororesque connubio jungebantur. Sic et Eva uxor ejus utrique sexui filiorum fuit et socrus et mater: quæ si duæ feminæ fuissent, mater altera et socrus altera, copiosius se socialis dilectio coligaret. Ipsa denique jam soror, quod etiam uxor fiebat, duas tenebat una necessitudines; quibus per singulas distributis, ut altera esset soror altera*

uxor, hominum numero socialis propinquitas augeretur. Sed hoc unde fieret tunc non erat, quando nisi fratres et sorores ex illis duobus primis nulli homines erant. Fieri ergo debuit, quando potuit, ut exsistente copia inde ducerentur uxores, quæ non erant jam sorores; et non solum istud ut fieret, nulla necessitas esset, verum etiam, si fieret, nefas esset. Nam si et nepotes primorum hominum, qui jam consobrinas accipere poterant conjuges, sororibus matrimonio jungerentur, non jam duæ sed tres in homine uno necessitudines fierent, quæ propter caritatem numerosiore propinquitate nectendam, disseminari per singulos singulæ debuerunt. Esset enim unus homo filiis suis fratri scilicet sororique cunjugibus et pater et socer et avunculus; ita et uxor ejus iisdem communibus filiis et mater et amita et socrus: iidemque inter se filii eorum, non solum essent fratres, atque conjuges, verum etiam consobrini; quia et fratrum filii. Omnes autem istæ necessitudines, quæ uni homini tres homines connectebant novem connecterent, si essent in singulis singulæ, ut unus homo haberet alteram sororem, alteram uxorem, alteram consobrinam, alterum patrem, alterum avunculum, alterum socerum, alteram

Digitized by Google

matrem, alteram amitam, alteram socrum; atque ita se non in paucitate coartatum, sed latius atque numerosius propinquitatibus crebris vinculum sociale diffunderet.

2. *Quod humano genere crescente et multiplicato, etiam inter impios deorum multorum falsorumque cultores sic observari cernimus, ut etiamsi perversis legibus permittantur fraterna conjugia, melior tamen consuetudo ipsam malit exhorrere licentiam; et cum sorores accipere in matrimonium primis humani generis temporibus omnino licuerit, sic aversetur, quasi nunquam licere potuerit. Ad humanum enim sensum vel alliciendum, vel offendendum mos valet plurimum. Qui cum in hac causa immoderationem concupiscentiæ coërceat, eum dissignari atque corrumpi merito esse nefarium judicatur. Si enim iniquum est, aviditate possidendi transgredi limitem agrorum, quanto est iniquius libidine concumbendi subvertere limitem morum? Experti autem sumus in connubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id*

Digitized by Google

nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana. Verumtamen factum etiam licitum, propter vicinitatem horrebatur illiciti; et quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur: quia et ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur, et pene germani sunt. Fuit autem antiquis patribus religiosæ curæ, ne ipsa propinquitas se paulatim propaginum ordinibus dirimens longius abiret, et propinquitas esse desisteret, eam nondum longe positam rursus matrimonii vinculo colligare, et quodam modo revocare fugientem. Unde jam pleno hominibus orbe terrarum, non quidem sorores ex patre vel matre, vel ex ambobus suis parentibus natas, sed tamen amabant de suo genere ducere uxores. Verum quis dubitet honestius hoc tempore etiam consobrinorum prohibita esse conjugia? non solum secundum ea, quæ disputavimus, propter multiplicandas affinitates, ne habeat duas necessitudines una persona, cum duæ possint eas habere, et numerus propinquitatis augeri, sed etiam quia nescio quomodo inest humanæ verecundiæ quidquam naturale atque laudabile, ut cui debet causa propinquitatis re-

Digitized by Google

verendum honorem, ab ea contineat, quamvis generatricem, tamen libidinem, de qua erubescere videmus et ipsam pudiitiam conjugalem.

3. *Copulatio igitur maris et feminæ, quantum adtinet ad genus mortalium, quoddam seminarium est Civitatis: sed terrena Civitas generatione tantummodo, cœlestis autem etiam regeneratione opus habet, ut noxam generationis evadat.*"

Das Hauptprincip, welches Augustin hier aufstellt, und welchem das zweite des *respectus parentelæ* nur als untergeordnet beigefügt ist, wäre also, dass nach einer heiligen Ordnung Gottes die Menschen durch verschiedene möglichst zahlreiche Bande der Liebe nicht je die nehmlichen unter sich, sondern immer mehrere verbunden werden möchten, dass das sociale und rechtliche Nebeneinandersein, Sichdulden, durch mehrfache Bande der Liebe in immer grössern Kreisen zu einer wahren Vereinigung werde. Dieses Princip hat jedenfalls den Hauptpunkt getroffen, es beweist den tiefreligiösen Sinn, dem allein gegeben sein konnte, einen so tiefen Blick in Gottes weise Vorsorge zu thun. Es erinnert, woran die Menschen immer denken

Digitized by Google

sollten, dass die durch die Erbsünde in die Welt gekommene Trennung, das nur Für-sich-sein eines Jeden nicht von Dauer sein kann, sondern der Egoismus durch die Liebe überwunden in sich zerfallen und einer ewigen Einigung Platz machen müsse. Als Ahnungen dieser Einigung sind in dieser Welt die Verhältnisse der Ehe und Familie gegeben, die freilich oft nur wie trübe und schmutzige Spiegel das Bild wiedergeben. — Der Verfasser jenes Aufsatzes in der E. k. Z. findet dieses Princip vollständig erschöpfend und bemerkt: „Was „kann schändlicher sein, als eine heilige Ordnung „Gottes zu durchbrechen, und die bewunderungs„würdige Einrichtung zu zerstören, durch die er „die Verbreitung der Liebe in der menschlichen „Gesellschaft gesichert und dafür gesorgt hat, „dass das Entfernteste sich immer wieder nahe „kommt? — Wo irgend, so ist hier der Begriff „eines Verbrechens anwendbar." — Mit dem, was Augustin und dieser Theologe sagt, bin ich einverstanden, allein als genügend und erschöpfend ist dadurch das Prinzip noch nicht nachgewiesen. Wo, fragen wir zuerst, ist uns jene heilige

Digitized by Google

Ordnung offenbart? Darauf bleibt die Antwort aus. Wie kann der Staat, der nicht ein Reich der Liebe ist, solche Gebothe in der Art in sich aufnehmen, dass er berechtigt wäre, deren Uebertretung mit den schwersten Strafen zu bedrohen? Denn wäre jene göttliche Ordnung auch in aller Menschen Gewissen geschrieben, wie so viele Liebesgebothe, so wäre der sie nicht hält ein Sünder, aber kein Staatsverbrecher*). Und während man

*) Wir halten alle Verbrecher für Staatsverbrecher. Der Staat, ein menschliches Institut mit göttlicher Sanction, hat Recht und Pflicht, seinen Willen und sein Sein unverletzt zu bewahren, und wer gegen jenen handelnd auftritt, und dieses, so viel an ihm liegt, mehr oder weniger in Frage stellt, ist straffällig geworden. Sünde ist der dem göttlichen Willen sich entgegensetzende Eigenwille, und Verbrechen der der Staatsordnung widerstrebende Wille. Nicht das Gesetz, die Staatsordnung muss durch die Strafe gesühnt werden, daher die moderne flach rationalistische Bestimmung der neuern Strafgesetzbücher, dass nur die durch das Gesetz verpönten Handlungen straffällig seien, bald einer richtigern Auffassung dürfte weichen, und an deren Stelle ein grösseres Vertrauen in die Richter, welche die Gewalt nicht von Menschen empfangen und nicht nur diesen verantwortlich sind, treten

Digitized by Google

zugeben wird, dass ein natürlicher Abscheu ganz allgemein gegen Ehen wenigstens zwischen Ascendenten und Descendenten herrscht, dürfte das Gefühl oder vielmehr das Bewusstsein, dass solche Ehen der von Augustin behaupteten Ordnung widerstreiten, nur sehr selten sich finden, wenigstens hat diese Ansicht seit langer Zeit und seit Michaelis ganz allgemein die Anerkennung verloren und ist grossentheils in Vergessenheit gerathen. Wäre diese Ordnung so bestimmt von Gott gegeben, dass durch sie die Härte der gedrohten Strafen gerecht-

---

müssen. — Eine Definition der bürgerlichen Freiheit, wie sie Locke: On Government II. c. 4. gibt: „*Freedom of men under government is to have a standing rule to live by common to every one of that society, and made by the legislative power erected in it; a liberty to follow in all things, where the rule prescribes not*," setzt Engländer zu Unterthanen, den Reichthum und die Specialität der dortigen gesetzlichen Bestimmungen voraus, und führt auch dann noch und dort noch zu Resultaten, welche als Consequenzen ihrer Principe zu erkennen unsere modernen Gesetzgeber grosses Bedenken trügen. — J. J. Breitinger, Diener des göttl. Worts (1626) sagt: „Der Menschen bosheit ist sinnreich und „fräfen, und mag die weisheit der Gsatzgeberen

fertigt wäre, wie liesse sich denn die Leviratsehe als Regel, wie die Todesstrafe gegen Onan erklären, dessen Verbrechen zwar nicht allein, aber doch wesentlich in der Opposition gegen jene bestand. Gen. 38. v. 9. Den Grundgedanken der Augustinischen Ansicht als richtig erkennend, vermissen wir, um ihn als erschöpfendes Princip anzunehmen, dessen allgemeine Anerkennung, das Bewusstsein der Menschen von einer solchen Heilsöconomie, die Fähigkeit der Ansicht, das Vergehen der Blutschande zu construiren, und suchen daher noch andere unterstützende Momente.

„allen zukünftigen Fählen vor und ehe sie sich zu„tragen, mit Specialsatzungen nit gnugsam begeg„nen. Gleich aber wie die Artzet, wan sich sehen „lassen newe und zuvor unerhörte Krankheiten, „die alten artzungen richten uf newe gattungen: „also sind alle und jede Oberkeiten von Gott „bevollmächtiget, befugt und verpflich„tet, so offt die menschen ihr algemeine bosheit „üben dörfen auff newe weiss, die allgemeinen „schon habenden Satzungen auch von newem zu „erleütheren, und den irrenden zu verstehn zu ge„ben, dass ihr unrechtes in den alten Gesatzten „dem verstand nach auch schon zuvor begriffen „und verboten gewesen seie.“

Digitized by Google

Der *respectus parentelæ* (das Verhältniss zweier Personen, deren Eine unmittelbar von dem gemeinschaftlichen Stammvater erzeugt, die Andere durch mehrere Generationen davon entfernt ist, das Verhältniss einer Person zu den Geschwistern eines Ascendenten) wird als Begründung unsers Verbothes von Vielen angeführt, mit Recht, weil er Theil der ganzen Begründung wirklich ist, mit Unrecht, weil er als ganze Begründung hingestellt werden will. Diesen Grund scheint auch nahmentlich das Röm. Recht angenommen zu haben, wenn es bei einzelnen Verbothen sich darauf beruft: *„quia parentum loco habentur“* — *„quia matris loco sunt.“* Allein es passt derselbe offenbar nicht auf die Ehen zwischen Geschwistern, und so muss, wenn er allgemein sein soll, auch eine allgemeinere Bedeutung dem Ausdruck *respectus parentelæ* beigelegt werden, als gewöhnlich geschieht. Die Vertheidiger dieser Theorie haben damit, ohne sich selbst ganz klar zu sein, wohl sagen wollen, dass das je nach der Art der Verwandtschaft bestimmt ausgebildete Verhältniss der Achtung oder Liebe sich mit dem specifisch verschiedenen Ver-

Digitized by Google

hältnisse zwischen Ehegatten nicht vereinigen, ein Nebeneinandersein dieser innern gegenseitigen Stimmungen sich eben so wenig denken lasse, als eine Cumulation derselben*). — Wenn man vom christlichen Standpunkte abstrahirt, so dürfte, da nur in der christlichen Familie und Ehe jene innern Stimmungen recht gedeihen können, diese Theorie auf wenige Fälle passen, etwa dann gerade auf die Ehe zwischen Geschwistern, weil da die Schwester aus dem Stande der Ebenbürtigkeit in den der Unterwürfigkeit unter den Bruder käme, der Unterwürfigkeit, in welcher bei nicht christlicher Ehe die Frau unter dem Manne lebt; nicht aber auf die Ehe des Neffen mit der Tante, weil, wo von einer solchen Ehe die Rede, die Tante gleich alt oder jünger als der Neffe sein, und daher diese — durch die Theorie gebothene oder präsumirte — Achtung gar nicht existiren wird, und somit

*) Schon Aristoteles sagt, dass besondere Arten von Freundschaften zwischen Vater und Sohn, Mann und Frau etc. Statt finden, und dass bei jedem dieser Verhältnisse die Beweggründe zur Liebe verschieden seien.

Digitized by Google

die Ehe nicht hindern könnte*). Will aber diese Begründung vom christlichen Standpunkte aus festgehalten werden, so fällt sie wohl fast ganz mit der Augustinischen zusammen; fast ganz, denn etwas Eigenthümliches bleibt ihr auch. Um dieses Eigenthümliche klar zu machen, müssen wir einen Blick in das Familienleben werfen. Das Verhältniss der Eltern zu den Kindern erscheint in seiner rechten Bedeutung in den meisten Familien in 2 bestimmt getrennten Epochen, zuerst, wenn die Kinder noch wirkliche Kinder sind, und dann wieder, wenn diese Kinder ins reifere Alter getreten, eine Stellung für sich und die Welt gefunden haben. In der Zwischenzeit, der Zeit der stärksten Entwicklung tritt dieses innige Verhältniss vor den Planen für die Zukunft bei Söhnen und Töchtern in den Hintergrund, ja es ist gar nicht selten, dass

*) Dass, wie Hugo glaubt, die Ehen unter Geschwistern nicht angehen, weil die Brüder die Keuschheitswächter ihrer Schwestern seien (Gen. c. 34. und II. Sam. 13. 22.) möchte so wenig einen erschöpfenden Grund für das Verboth abgeben, als die sehr gangbar gewordene weiter unten zu beurtheilende Theorie von Michaelis.

Digitized by Google

diese Zeit zwar nicht die Pietät aber das gegenseitige Verständniss vorübergehend völlig aufhebt; es ist der in Idealen lebenden von der Grösse ihrer Bestrebungen gehobenen Jugend ein unangenehm hemmender Gedanke, dass Eltern und Geschwister, die Zeugen ihrer Schwächen und Fehler von Kindheit an gewesen, in die Reinheit ihrer Gesinnungen und die Kraft, ihre Plane auszuführen, Misstrauen setzen möchten. Das wahre Verhältniss, die volle Anerkennung der Eltern durch die Kinder tritt wieder ein, so wie die erste Jugend vorüber, und zwar dannzumahl bewusst und sicher, während das kindische nur unbewusst instinctartig gewesen war. — Auf dem nehmlichen Grunde beruht es, dass oft die nächsten, durch treue Liebe verbundenen Familienglieder unter sich viel verschlossener sind, als gegen Fremde, dass es der Trennung bedarf, um — was schon oft der Briefwechsel dann bewirkt — zur völlen, offensten Einigung zu kommen. (Was bei den Eltern und Geschwistern, ist in schwächerm Grade und je nach der Nähe und Innigkeit des Beisammenlebens bei den Seitenverwandten der nächsten Grade der

Digitized by Google

Fall.) Diese gewisse Befangenheit (die wir nun unter *respectus parentelæ* verstehen), das Misstrauen, von den Nächsten mit gewissem aus der Kindheit datirendem Vorurtheil beobachtet und beurtheilt zu werden, passt nicht zur Eingehung einer Ehe, welche, so paradox es scheinen möchte, durch die Kenntniss von Lastern auf Seite des einen bei dem andern Ehegatten weniger gefährdet wird, als durch die Kenntniss und das Vorurtheil gegen Eigenheiten, Schwächen und Unarten, wie sie den Familiengliedern niemals verborgen bleiben können, schon Jahrelang als unverbesserlich bekannt gewesen waren*). Auch würde der Satz, du sollst Vater und Mutter verlassen, und dem Manne anhangen, zu den schwierigsten Collusionen zwischen Eltern und Kindern führen, wenn Geschwister sich

*) Die Ausführung dieses Punktes, wobei zur Sprache käme, wie die Ehe eine tägliche Schule der Selbstverläugnung sein müsse, wie überhaupt im Leben grosse Leiden weit leichter ertragen werden, als täglich sich wiederholende Eigenheiten des Andern, wesswegen auch Freunde Alles gemein haben können, nur das Zimmer nicht, gehört nicht hieher.

Digitized by Google

heirathen dürften. — Diese Beobachtungen beweisen uns auch die Wahrheit des Augustinischen Satzes; es muss der Baum der Liebe neue, frische Schosse treiben, wenn die bestehenden nicht verkommen sollen, oder wie liesse sich sonst wohl erklären, dass auch die engsten Familienverhältnisse nicht mehr genügen, locker werden, ja sogar oft Ueberdruss erwecken, wenn die jüngern Glieder nicht neue Bande knüpfen, dass aber das neue Band den Segen bringt, die alten Familienbande nun wieder vollends zur alten Haltung erfrischt zu haben. Sohn und Tochter fühlen sich im erwachsenen Alter oft unwohl im väterlichen Hause bis sie den eigenen Herd gebaut, und ist das erreicht, so sind sie neuerdings mit den festesten Banden an jenes geknüpft, es musste somit ein neues Band hinzutreten, um das alte wieder fester zu machen.

Eine andere auch zur Theorie vom *respectus parentelæ* gehörende und daher hier abzuhandelnde Auslegung der Unvereinbarkeit des Verwandtschaftsverhältnisses mit der Ehe hat der Doctor der Theologie L. Nitzsch von Wittenberg

Digitized by Google

gegeben*). Folgende Sätze enthalten seine Theorie: „Die Unterdrückung der natürlichen Verwand„tenliebe durch Geschlechtslust macht die Blut„schande aus." — „Durch den uneigennützigsten „aller sinnlichen Triebe (das Wohlwollen) ver„einigt die Natur Familien, und durch den eigen„nützigsten (Geschlechtstrieb) stiftet sie neue Ver„bindungen." — „Die Verwandten sind zur Befrie„digung unseres Geschlechtstriebes bei weitem zu „vornehm und haben in dieser Rücksicht für uns „einen mehr als fürstlichen, einen königlichen „Adel, der schon jeden Eheantrag zum Verbrechen, „zur schändlichen und rechtswidrigen Zumuthung „machen muss." Handelte es sich um Begründung eines Verbothes von Unzuchtvergehen zwischen Verwandten, so möchte ein solches Raisonnement etwa angehen, wiewohl noch sehr die Frage, ja mehr als zweifelhaft ist, ob dieser Unterschied zwischen Wohlwollen und Geschlechtstrieb irgend nachzuweisen wäre; allein da von der Ehe die

*) Neuer Versuch über die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbothe. 1800.

Digitized by Google

Rede ist, darf jene Ansicht um so weniger auf irgend welche Geltung Anspruch machen, als eine Identificirung von Befriedigung der Geschlechtslust mit der Ehe nicht nur der christlichen, sondern auch mancher heidnischen Auffassung derselben vollständig widerspricht. Nach dieser tritt die Lust insofern zurück, als nicht deren Befriedigung, sondern deren Zweck, die Fortpflanzung des Geschlechts als Grund der Ehe erscheint, nach jener weil in der christlichen Ehe das Sinnliche vor der geistigen und geistlichen Bedeutung derselben so sehr verdrängt wird, dass das selbstständige, für sich oder als Zweck der Ehe erscheinende Hervortreten der sinnlichen Lust immer als Krankheit erscheint*). Es kann hier nicht der Ort sein *ex professo* auf das Wesen der Ehe einzutreten, zumahl diess als Widerlegung gegen Nitzsch wohl überflüssig sein dürfte; allein einige Bemerkungen

*) Damit glaube dem Missverständniss, wornach Viele in falscher Abstraction die Ehe ganz geistig fassen, und deren Leib verbannen wollen, vorgebogen zu haben. Das biblische „Ein Fleisch werden" adelt die äussere Gemeinschaft und macht auch diese zur Bedingung der wahren Ehe.

Digitized by Google

mögen doch Platz finden, um so mehr, als dieses heiligste und wichtigste Institut in unserer Zeit so häufig in's Gemeine hinuntergezogen, dessen Wesen total verkannt, und oft von den Juristen die für dieses Institut wichtigste Rechtsquelle — die Bibel — ganz übersehen wird. Göschel sagt in einer Schrift vom Eide*): „Unter den mannig„fachen Einrichtungen und Anstalten der bürger„lichen Gesellschaft, welche von dem Einflusse „der Kirche zeugen, ragen Zwei als die höchsten „Berggipfel hervor. — Es sind die urältesten Stif„tungen des Gemeinwesens, an welchen das Ver„hältniss zwischen Staat und Kirche noch unver„schleiert zu Tage liegt**), zwei offenbare Ge-

*) Berlin 1837.

**) Die Trennung von Staat und Kirche, welche in unserer Zeit so häufig angestrebt wird, findet in der Analogie dieser Institute mit dem mysteriosen der Ehe sowohl, als mit der Mischung von Seele und Leib, Geist und Gemüth, Bürger und Christ im einzelnen Menschen ein unüberwindliches Hinderniss, und bis der Anatom oder Physiologe sich findet, welcher diese verschiedenen Elemente im Menschen ausscheidet, wird die Trennung von Staat und Kirche auch nicht gelingen. Ueber das Für und Wi-

Digitized by Google

„heimnisse aus der Urzeit, in welchen auf ge-
„heimen Wegen die unsichtbare Welt in die sicht-
„bare Natur hineinragt. — — — „Diese Zwei sind
„Ehe und Eid, die nach Wurzel und Wipfel der
„Kirche angehören, aber in den Staat übergehen
„und in demselben sich wirksam erweisen.“ — —
„Ehe und Staat streben von Unten nach Oben,
„sie knüpfen das Irdische und Leibliche, womit
„sie beginnen, an ein Höheres, Festeres, Dauren-
„des. Eid und Kirche wirken von Oben nach
„Unten, sie rufen das Nähere zu Hülfe für nie-
„dere Verhältnisse und knüpfen das Ewige an das
„Zeitliche*).“ Aus diesem, das ich lieber abge-

---

der dieser Ansicht findet man die meiste Belehrung in den Schriften der beiden christlichen Theologen Vinet und Rougemont.

*) Da in dem Gesetzesentwurf, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten für den Canton Zürich, der Eid als Beweismittel vorgeschlagen wird §. 342 u. ff., so wäre wohl sehr erwünscht, wenn vor der definitiven Annahme dieses Entwurfs eine eindringliche Darstellung der Eidesbedeutung und des Fluches, der dem Meineid gedroht ist, Allen, die berufen sind, diesen Gesetzesentwurf zu prüfen, die Heiligkeit des Eides recht klar machen würde.

Digitized by Google

schrieben, als es selbst weniger gut gesagt hätte, zeigt sich, dass das Wesen der Ehe nicht in deren Erscheinung auf Erde, sondern in deren Abstammung vom Himmel seine Erklärung findet. — Wie hoch die Ehe über allen menschlichen Instituten steht, lehrt uns schon das alte Testament, indem es in seinen Verheissungen von Christus die Ehe als Bild des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde wählt, das nehmliche Bild, welches dann

---

Den Eid können wir nicht mehr entbehren, aber nur mit tiefer Ehrfurcht ihn anwenden, wenn wir die Schmach fern halten wollen, welche an vielen Orten Deutschlands das gottlose Wort eines zum Eide Zugelassenen zum Sprüchwort werden liess: „wenn ich's einmal auf der Gabel habe, so ist der „Prozess gewonnen." — cf. l. 14. C. III. 1. (Thomas von Aquino *Juramentum est medicina, quæ quæritur ad subveniendum infirmitati.* — Sir. XXIII. 9 — 17. Vor Allem sollte, wer hierüber zur Klarheit kommen will, die angeführte Schrift von Göschel nicht ungelesen lassen, in welcher das *divinum et humanum jus* jedes nach seinem Werthe sich dargestellt findet. — Ausser der citirten Stelle (l. 14. C. III. 1.), welche hinweist, wie der Richter den Eid betrachten soll, verdienen besonders aus d. R. R. nachgelesen zu werden l. 33. D. XII. 2. — C. II. 59. III. 1. IV. 1. — Nov. 8 und 77.

Digitized by Google

auch Paulus*) wieder gebraucht hat. — Die Ehe stellt den wahren Menschen, als nach Gottes Ebenbilde geschaffen, dar. Mann und Weib jedes für sich entspricht diesem Bilde nicht, weil in dem ersten Menschen, der nach dem Bilde Gottes geschaffen war, die Einheit noch existirte, welche nach Erschaffung des Weibes in die Zweiheit aufgelöst wurde, und nun eben durch die Ehe wieder vereint werden soll. Weil nur die Ehe den ganzen Menschen darstellt, nur in dieser Vereinigung die Einseitigkeit der Geschlechter gehoben, und deren Mangelhaftigkeit physisch und geistig ergänzt wird, weil die Fortpflanzung durch diese Ergänzung bedingt ist, so erscheint die Ehe selbst als Basis des christlichen Staates (als der ächt menschlichen Verbindung) und deren richtige würdige Auffassung ganz gewiss auch als Bedingung des Gedeihens desselben. Die Kindererzeu-

*) Paulus sollte, wo Eherecht zur Sprache kömmt, von den Juristen recht studirt werden. Dabei würde wohl Mancher erfahren, dass der Apostel Paulus an Geist dem Juristen Paulus nichts nachgibt. „*Paulus uterque nobis placere debet.*“

gung ist immer noch mit ein Zweck der Ehe, aber sofern durchaus nicht Hauptzweck, als eine kinderlose Ehe der Idee der Ehe auch vollständig genügt. — Die Ehe, deren Bedeutung Einigung des Getrennten, deren Leben der Tod des Egoismus ist, muss darum auch im Rechtssystem ihre eigene Stelle finden, weil gerade im Recht der Egoismus, das Für-sich-sein, die grösste Rolle spielt*), und ebenso erfordert die Natur der Ehe da, wo sich Krankheit zeigt, eine andere als die gewohnte Rechts**pflege**.

Diese Theorie, welche sich auf den *respectus parentelæ* stützt, bestärkt uns somit das früher gewonnene Resultat, indem sie von einer neuen Seite das Zeugniss der Erfahrung für die Augustinische Ansicht darbiethet, von einer neuen Seite uns einen Blick in die göttliche Weltordnung thun lässt, wornach das Gedeihen des Familienlebens voraus davon abhängt, dass immer neue Elemente die vorfindlichen stärken und erfrischen.

---

*) Nach Plutarch müssten in der Ehe die Worte: „Mein „und Dein“ verschwinden.

Digitized by Google

Noch sind zwei Begründungsarten zu erwähnen, von denen die erste seit langer Zeit die herrschende gewesen, wiewohl sie uns als mit zu den schwächsten zu gehören scheint, diejenige von Michaelis nehmlich, dahin gehend, die nahen Ehen seien verbothen, weil sonst der Unzucht und frühen Verführungen in den Familien nicht hätte vorgebogen werden können*). Durch diese Theorie wird bestritten, was gerade bewiesen werden soll, oder was vielmehr schon feststeht, dass nehmlich die nahen Ehen verbrecherisch, in sich nicht zu rechtfertigen seien; denn Michaelis verbiethet sie nur um möglicher unglücklicher Folgen willen; könnten solche Ehen geheim oder auf irgend wel-

*) Breitinger spricht auch hievon, doch als sehr untergeordnet, und sagt: „In grossen Freundschaften „oder haushaltungen, da man tag und nacht bei „und um einanderen ist — — — were zum wenigsten alles vollen argwohns und bösen verdachts. Wo ihren zwey einanderen nur freundlich anschind, wurde man leichtlich darauf fallen, „sam es anders gemeint seie als recht. Da sonsten, wenn mengklich weist, das zwüschen solchen Personen kein ehe seyn mag, beydes die „that und auch der argwohn vermitten bleibt."

Digitized by Google

che Weise die gefürchteten Folgen sonst fern gehalten werden, so hätte Michaelis nichts dagegen. Der Begriff des Verbrechens geht ganz verloren, und Ehe und Unzucht wird identificirt. Unwürdig genug nennt Michaelis das Mosaische Gesetz „ein „Meisterstück gesetzgeberischer (polizeilicher) Klug- „heit.“ — Abgesehen von diesen Grundfehlern des Systems ist die Voraussetzung, von welcher Michaelis ausgeht, nehmlich die Gefahr für Verführung bei weitem nicht so gross, um zu den Strafdrohungen kommen zu müssen, welche Moses aufstellt, und auch dieses Missverhältniss hätte bei Michaelis Zweifel in die Richtigkeit seiner Ansicht veranlassen sollen. Gibt er doch selbst einen natürlichen *horror* gegen solche Ehen zu, durch welchen jene Gefahr schon sehr vermindert werden muss. Und für ganz unrichtig, und gegen die Erfahrung sprechend, halten wir auch den Satz, dass die Lust durch nahe Verwandte leichter gereizt werde, als durch fremde Personen. Viel wahrer erscheint dieser Satz, wenn man ihn umkehrt, wofür der Grund noch nachgebracht werden kann, auf welchen Jörg aufmerksam macht,

Digitized by Google

dass Verwandte in ihren körperlichen Substanzen zu analog, durch das gleiche Blut schon vor der körperlichen Vereinigung fast Ein Leib seien, und sich daher als gleiche Theile eher abstossen als anziehn. — — Aus dem Grunde von Michaelis könnten andere Ehen mit den nehmlichen Strafen bedroht werden, sobald Personen verschiedenen Geschlechtes in so unmittelbarer Nähe mit einander leben und wohnen müssen wie Familienglieder. Häufiger, als man glaubt, werden noch Dienstbothen beiderlei Geschlechtes die nehmlichen Schlafkammern angewiesen, und wenn sie sich nun vergehen, so wären sie, wenn Michaelis mit seiner Theorie durchdringen könnte, des Incestes schuldig. Dieser Theorie müssen wir somit alle Wahrheit, nahmentlich aber die Fähigkeit zu dem Principe zu führen, ganz absprechen, dagegen dürfte derselben Beachtung zukommen müssen bei der Frage über die Gränzen der Eheverbothe, wovon unten.

Auch eine Theorie freut sich endlich, durch die Eheverbothe dem Nepotismus ein bedeutendes Hinderniss in den Weg gelegt zu sehn. Dass durch

Digitized by Google

nahe Ehen längeres Herrschen einzelner Geschlechter gerade zweifelhaft gemacht wurde, ergibt sich aber aus dem Obigen, und z. B. der Englische Adel, welcher nicht so streng auf die — total verkehrt so geheissene — Erhaltung des reinen Blutes sieht, leistet durch sein Bestehen den Gegenbeweis gegen diese Theorie. Uebrigens ist das Streben nach möglichst langer Erhaltung und der Herrschaft eines Geschlechtes gewiss kein Fehler, geschweige ein Verbrechen, und es wird, wenn politische Gründe auch mit in Betracht kommen müssen, bei Bestimmung der Gränzen des Verbothes, gerade die gesunde Erhaltung der Geschlechter nicht die Furcht vor denselben für die Ausdehnung des Verbothes sprechen.

Die angeführten Bedingungen können, sofern sie schon sind aufgestellt und vertheidigt worden, die gewohnten genannt werden. Sie liefern, wenn man sie nicht in ihrer Vereinzelung als erschöpfend hinstellt, sondern mit einander verbindet, und den Gesammteindruck aller betrachtet, schon eine ziemlich befriedigende Antwort auf unsere Frage; allein um der in alle Gebiethe des Lebens

Digitized by Google

eingreifenden Bedeutung der Ehe willen, ist es wahrscheinlich, dass noch mehrere Standpunkte gefunden werden können, von denen aus die gesuchte Beantwortung unserer Frage sich vervollständigen lässt; ich verweise noch auf einen, welcher schon Manchem vorgeschwebt, meines Wissens aber bis jetzt sich nie recht bewusst worden ist, nehmlich ein psychologischer. Die Gesetze des geistigen Erbrechtes sprechen entschieden gegen nahe Ehen. Der Mensch, in seiner vollen Erscheinung — in der Ehe — ist ein Bild Gottes. Allein weil seit dem Sündenfall Mann und Weib auch in ihrer Einseitigkeit nicht vollkommen sind, kann auch die Vereinignng das vollkommene Bild nicht werden, und stellt jede Ehe nur das mangelhafte Bild des Menschen dar, jede Ehe ist in gewissen Beziehungen statt des Bildes Gottes ein Zerrbild, und je mehr die Ehe ihrem Wesen entspricht, d. h. je mehr die Ehegatten Eins werden*) desto bestimmter und aus-

*) Wie weit die Einigung gehen kann, beweist wohl am besten, dass ältere, in treuer Liebe ergebene Ehegatten sich je länger je ähnlicher sehn. Das

Digitized by Google

geprägter stellt sich das Individuum der Ehe heraus. Allein wenn auch mit Bezug auf die den Geschlechtern eigenthümliche Einseitigkeit die Ehegatten sich ergänzen, so ist es dagegen fast als Regel anzunehmen, dass sie in ihrem nicht durch die Geschlechtsverschiedenheit bedingten Wesen in guten und bösen Anlagen und Richtungen sich gleich oder ähnlich sind, und in diesen gegenseitig bestärken. Entschieden verschiedene Temperamente, entschieden nach Geist und Gemüth verschiedenartig organisirte Individuen werden sich selten zur Ehe angezogen fühlen*). Die

---

Gesicht, der Ausdruck ist nur die Abspieglung des Innern, der Gesinnung, und kann sich mit dieser wesentlich verändern, daher diese Erscheinung nichts Auffallendes hat. — (Man und weib die recht und redlichen zu der ee komen seind, do ist nit zweiung an, wann es ist nicht denn ein leib. Kaiser-L. R.

*) Theoretisch wird es oft als Ideal hingestellt, dass ganz verschiedene Charaktere in die Ehe zusammen kommen, um desto glänzender daraus eine Einheit zu bilden; allein ein solches Unternehmen hiesse in gar vielen Fällen fast Gott versucht, denn allzu verschiedenen Organismen wird es schwer, das

Digitized by Google

Bestärkung des gemeinsam Individuellen, die Ausprägung bestimmter gemeinsamer Richtungen, und das aus dem Verschiedenen Beider gewordene Neue stellt nun den ehlichen den Familiencharakter dar*). Wie ganz unbestrittener Maassen die Kinder körperliche Vorzüge, Gebrechen, Eigenheiten von den Eltern erben, wie in Gang, Bewegungen, Manieren (diesen schon nicht bloss leiblichen, sondern zum grossen Theil geistigen Aeusserungen) sie jenen gleichen, so ist diess noch viel mehr in ganz geistiger Hinsicht der Fall, und jeder Mensch hat als unmittelbares Geschöpf Gottes — als Individuum — und als Nachkomme von Menschen, als Kind seiner Eltern, andere verschiedene Gaben auf die Welt gebracht. Das Letztere nennt die neue

---

tertium comparationis zu finden. Verschiedene Töne mit verschiedenen Accorden bleiben immer Misstöne und werden nie zur Harmonie.

*) Wenn von Charakter die Rede, so denken wir dabei nicht an den engern aus dem Unterschied von Geist und Gemüth folgenden Sinn des Wortes, sondern halten an dem gewöhnlichern, das ganze geistige Wesen des Menschen umfassenden, hier fest.

Digitized by Google

Psychologie Raçe, Raçecharakter*). Was wir hier unter Erbnatur (Raçe) verstehen, ist schon längst bei den Völkern als „Nationalität" anerkannt, bis auf die neueste Zeit aber beim einzelnen Menschen nicht genug beachtet worden, wiewohl die Unterscheidung von Erbnatur und Individuum allein zu erklären vermag, wie durchaus verschieden und widersprechend die nehmlichen Menschen sich selbst und andern oft erscheinen, je nachdem diese oder jene gerade vorherrscht. Um diesen Unterschied, diese ganze Auffassung dem Verständniss näher zu bringen, denken wir den organisch vollkommenen Menschen nach den verschiedenen ihn bildenden Theilen, Kräften und Elementen. — In Normalcomposition erscheint er uns aber nirgends mehr, im Einzelnen sind als gefallenem Menschen jene Elemente nur theilweise, und unter sich verschoben, vorhanden. Die Art, Macht und gegenseitige Stellung dieser Kräfte im Einzelnen macht

*) Th. Romer, d. 4 Partheien, Zürich 1843. Statt des um seines bisherigen Gebrauchs willen zweideutigen Wortes Raçe will ich lieber von Erbnatur sprechen.

Digitized by Google

seine Individualität aus. Zwei solche Individualitäten durch die Ehe verbunden bilden wieder eine neue*), und diese ist es, welche auf die durch das Wunder der Zeugung und Geburt aus ihr hervorgehenden Individuen in gar vielen Beziehungen prädestinirend einwirkt**). So hat das Kind seine, und die möglicher Weise sehr verschiedene Individualität der Eltern in sich, ja nicht nur der Eltern, sondern auch wieder diejenige von Vater und Mutter einzeln genommen. Rohmer hat in dem citirten Werke pag. 228 und ff. die politische Bedeutung der Raçe vortrefflich geschildert, und dabei aufgezählt, wie vielen Raçeneinflüssen ein Einzelner z. B. ein Berner Patrizier unterworfen

*) Auch diese Individualität ist wieder mangelhaft organisirt, die Normalkräfte verschoben in mancher Art, und wahrscheinlich nunmehr durch die Vereinigung schon viel ausgeprägter und auffallender in Einzelnheiten.

**) Der Satz, welchen die Manichäer gegen die Ehe anführten, dass „durch jede Zeugung eines Men-„schen die göttliche Substanz noch fester in die „Bande eines Körpers eingeschlossen werde, als „sie es schon in dem Saamen sei" enthält schon unsere Ansicht von der Erbnatur.

Digitized by Google

sei. Uns genügt mit Verweisung und unter Voraussetzung jener Ausführung darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Verhältniss der Erbnatur und Individualität nach allen Richtungen hin, im politischen, religiosen, sittlichen und äussern (industriellen*) Leben seine Wirkung äussert**). Verfolgen wir diese von den Vorfahren her auf uns wirkenden Einflüsse, so sehen wir, dass jeder Mensch mit hundert unsichtbaren Fäden an die Vergangenheit geknüpft ist, und dass jeder, weil diese Einflüsse oft ganz entgegengesetzter Natur, — sich selbst unerklärlich — fortwährend nach allen Seiten sich gezogen fühlt***), ein Missbefinden, das durch das Bewusstsein des Grundes desselben

*) Aus der Verkennung dieser Wahrheit geht in unserer Zeit auch die Sucht der Kinder (oft von den Eltern unterstützt) hervor, einen andern Beruf, als den der Eltern zu betreiben, während z. B. das spätere Mittelalter es so bündig beweist, dass eine Kunst von verschiedenen Generationen der nehmlichen Familie geübt, zur höchsten Vervollkommnung gebracht wird; weil eben das Kind in der künstlerischen Atmosphäre aufwächst.

**) Exod. 20. 5.

***) *Nihil a me alienum puto.*

Digitized by Google

ein bedeutendes Heilmittel erhält, dessen Lösung aber ausser unserer Kraft liegt, und nur in der Welterlösung gefunden wird.

Ein zweites Moment ist das, dass die Kinder weniger die Erben ihrer Eltern, als ihrer Grosseltern sind. Diesen Satz zu beweisen, bin ich hier nicht im Stande, wohl aber überzeugt, dass wer sich die Mühe geben will, denselben nur in seinen Umgebungen mit dem Leben, sogar nur im Aeussern zu vergleichen, den Beweis nicht mehr fordern wird. Durch diese Regel wird Vergangenheit und Zukunft mit einander verbunden, und derselben verdanken es die Völker und die Einzelnen, dass sie von vorübergehenden Geistesrichtungen, wenn auch arg mit-, doch nicht ganz fortgerissen werden, sondern die Wahrheit wieder finden. Wären die Franzosen nicht eben durch dieses Erbtheil ihrer Vorfahren an die Vergangenheit, und deren (relative) Wahrheit mit starken Banden gebunden gewesen, sie wären, fortgetrieben von der Macht des Radikalismus und der äussersten Negation in den 90ger Jahren um ihre Existenz gekommen. — Diese Regel des geistigen Erb-

rechtes hält in dem Menschen unbewusst das Gleichgewicht zwischen der historischen auf langem Besitz basirenden und individuellen Ansicht, und verhindert, dass jene nicht jeder Modeansicht weichen, und zur Beute werden muss*). Wie oft hat seit der französischen Proklamirung der Menschenrechte mancher junge Schriftsteller in herrlichen Phrasen die Menschheit zu belehren gesucht, dass bis auf ihn über die wichtigsten entscheidendsten Punkte und Wahrheiten die Menschen in groben Irrthümern befangen gewesen, und das Datum seines Werkes den Anfang der neuen Zeitrechnung des Heils bilden werde; Viele haben geglaubt, und dem neuen Messias zugejauchzt, allein bald hat der innere Zug, das Zeugniss der ihnen inwohnenden Geschichte sie von diesem Wege ab-,

---

*) Ein ähnliches Verhältniss finden wir auch mit Bezug auf alle Wissenschaften, wo die Tradition mit ihrer Geltung dem Schwanken bloss individueller Ansicht entgegentritt. Der Richter findet für seine Ansicht eine achtbare Schranke in der Gerichtspraxis, der Geistliche in dem Kirchenglauben u. s. f. Stahl protest. Kirchenverf. p. 65. Savigny R. R. I. p. 88.

Digitized by Google

und auf die rechte Bahn zurückgeführt. — Natürlich werden die ererbten Ansichten durch die Individualität der Enkel und den Einfluss des Zeitgeistes modificirt, allein es bleibt immer noch Erkennungszeichen für die Erbnatur, dass sie — weil aus früherer Zeit — und meist mit dem Individuum noch nicht assimilirt, in ihrer Aeusserung zurückstösst, während die Individualität — weil mehr das Kind der Zeit — anzieht. Viele Menschen, deren erstes Erscheinen unangenehm, haben diess nur der übermächtig hervortretenden, mit dem Zeitgeiste in Widerspruch stehenden, Erbnatur zu verdanken, während die nähere Bekanntschaft, bei der die Individualität hervortritt, dann durchaus versöhnend wirkt. — Alle diese ererbten und individuellen Anlagen sind die Gabe, deren richtige Lösung und Anwendung die Aufgabe des Menschen in der Welt ausmacht.

Wäre nun aber gestattet, nahe Ehen zu schliessen, so würde, weil die ganze Ascendenz sofort in Einem Stammvater concentrirt wäre, ein so einseitiger aber bedeutender Einfluss von dort her hervortreten, dass die Erbnatur zur Eigenschaft

Digitized by Google

werden, die Individualität ihre Bedeutung verlieren müsste, und so ein Geschlecht entstände, welches, unfähig mit diesen Gaben die ihm gewordene, durch die Zeit, in der es lebt, geforderte Aufgabe zu erfüllen, an dem väterlichen Erbe zehren, und in kurzem verkümmern müsste. — Beispiele mag sich jeder selbst suchen!

Ein drittes Moment, welches hier Beachtung verdient, liegt in der Regel, dass die Töchter Erben des Vaters, die Söhne Erben der Mutter sind. Unter ganz gewohnten Menschen, deren geistiges Besitzthum klein ist, hält es natürlich schwer, die Regeln des Erbganges zu beobachten, da die Kindstheile so unbedeutend, dass jedes den seinigen ganz unbeachtet heraussträgt; allein wo Vater oder Mutter in irgend welcher Weise gross und ausgezeichnet sind, kann nicht entgehen, welches der Kinder das Haupterbe davon getragen. Auch für diese Regel muss ich mich nur auf das Leben berufen, zwar nicht auf jedes Lesers Umgebungen, denn in unsern kleinen Verhältnissen sind diese grossen Vermögen äusserst rar, wohl aber auf bekannte und allgemein anerkannte grosse Persön-

Digitized by Google

lichkeiten. Bei vielen solchen findet man, dass die Töchter das Eigenste des Vaters, seinen Geist oder Charakter vorweggenommen, und den Brüdern nur das Nachsehen gelassen haben, oder umgekehrt, dass die Brüder der Mutter Geschmeide schon als Eingebinde erhalten, und die Töchter, weil der Vater nichts gehabt, leer ausgegangen sind. — — Der ehliche Charakter, wie wir die durch die Ehe gewordene Individualität oben benannten, wird in der Regel, und wo der Mann seine rechte Stellung behauptet, ganz vorherrschend durch dessen Individualität bestimmt, und nur in untergeordnetem Maase wirkt die Frau ein, allein einwirken muss sie doch fortwährend, sonst wäre die Ehe nicht da, die Frau wäre nicht mehr ebenbürtig, es träte ein blosses Concubinats-Verhältniss ein. Da aber ihr Einfluss auf Bildung und Entwiklung des Ehecharakters durch ihre Stellung schon beschränkt ist, so muss, um nicht der Ehe den Einen Lebensquell zu entziehn, um nicht die Stellung des Mannes maaslos und einseitig vorherrschend zu machen, der der Frau gebührende, für das Gedeihen der Ehe absolut

Digitized by Google

nothwendige Einfluss gesichert bleiben. Diess geschieht nur, wenn die Frau nicht von dem gleichen Stamm mit dem Manne, diesem nicht nahe verwandt gewesen ist. Bringt sie die nehmliche Erbnatur als Aussteuer in die Ehe, welche sich im Hause des Mannes vorfindet, so wird dieser Haushalt, so lange er besteht, vieles Mobiliar doppelt besitzen, vieles schmerzlich vermissen, und durch ungeschickten Gebrauch des Ueberflüssigen sich den Mangel des Vermissten unpassend zu ersetzen suchen. Die Kinder lernen das, und nehmen von Jugend auf so ungeschicktes Wesen an, sind von den Eltern so stark und einseitig influirt, dass nur ungewohnt starke Individualitäten der rasch sich entwickelnden geistigen Versteinerung entfliehen könnten*).

*) Bei dem ungemeinen Aufschwung, welchen in unsern Tagen die Phrenologie nimmt, dürfte vielleicht eine solche Verknöcherung (Versteinerung) bald physisch nachgewiesen werden können. Das interessante Buch von Lauvergne „der Tod“ berechtigt auch in wiederhohlten Andeutungen, solche Resultate zu erwarten. Die Phrenologie mit der Psychologie werden für die Jurisprudenz, Medizin und

Digitized by Google

So wären wir zum Ziele gekommen, und beantworten die gestellte Frage dahin: Das Verboth der nahen Ehen ist von Gott den Menschen gegeben, damit das Reich der Liebe durch Knüpfung möglichst vieler Liebesbande schon hier sich ausbreite, und nicht durch die Engherzigkeit der Menschen eingeschränkt werde, damit durch immer frische Verbindungen die Individualitäten rein erhalten werden, (soweit es dem sündlichen Geschlechte möglich ist), und nicht unglückliche Organisationen sich so sehr verhärten und verknöchern, dass die Willensfreiheit des Einzelnen dadurch zu sehr beschränkt, oder gar aufgehoben würde. Der Uebertretung des Verbothes ist, um seine hohe Wichtigkeit nicht übersehen zu lassen, der Fluch gedroht, dass die aus

---

Theologie Grosses leisten, sofern man sich vor dem Fatalismus bewahrt, zu welchem schon so Viele in Missverständniss des Gall'schen Systems sind verleitet worden.

Digitized by Google

solchen Ehen hervorgehenden Geschlechter kein Gedeihen haben; und um den schwachen Menschen den Gehorsam zu erleichtern, und um den Fluch von ihnen zu wenden, empört sich schon die Natur gegen solche Verbindungen.

II.

In welchen Graden sollen die Ehen verbothen werden?

Hier tritt uns wohl nach dem, was oben über die Bedeutung des Mosaischen Gesetzes bemerkt worden, voraus die Frage entgegen, ob dasselbe als normgebend zu betrachten sei, ob unter uns im christl. Staate nur diejenigen Ehen als verbothen gelten sollen, welche den Juden untersagt waren, oder ob, sei es um der christlichen Auffassung willen, oder durch Uebersetzung der Mos. Verbothe in die entsprechenden Grade, bei uns die Verbothe ausgedehnt werden müssen. Dass das Mos. Recht uns binde, haben wir schon oben angenommen; somit muss uns wenigstens so viel

Digitized by Google

verbothen sein, als den Juden, sofern nicht einzelne Verbothe einen rein nationalen Grund haben. Dass aber den Christen noch weitere Grade verbothen seien, erscheint von vorn herein als wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, dass Moses um der damahls in dieser Beziehung so sehr corrumpirten heidnischen Sitten (Lev. XVIII. 3.) und der Herzenshärtigkeit seines Volkes willen, die neu aufzustellenden Schranken aufs Nothwendigste beschränken musste, dass die Bevölkerungs- und climatischen Verhältnisse den geschlechtlichen Verkehr im Uebermaas forderten und begünstigten, dass die Ehe noch auf einem ungemein tiefen Standpunkte war*), und Moses die ersten Keime einer höhern Auffassung derselben seinem Volke beibringen musste, voraus aber, dass eben Christus das Gesetz des alten Bundes zu erfüllen gekommen war, wornach er nicht nur, wie Moses den Todtschlag, sondern jede Beleidigung des Nächsten verboth, nicht nur die Vergeltung des Unrechts untersagte, sondern Ver-

*) Es war noch die eigentliche Dienstehe. (Leo, Studien und Skizen zu einer Naturlehre des Staates.)

Digitized by Google

zeihung in That und Wahrheit geboth, nicht nur die wirkliche Untreue Ehebruch nannte, sondern dieser Sünde schon den zieh, der in Gedanken eines Andern Weibes begehrte. — Wir werden also nach Anleitung des gefundenen Principes die Ausdehnung des Verbothes zu bestimmen haben; ob es mit unserer gewohnten Gradberechnung übereinstimme oder nicht, scheint, da diese mehr äusserlich, gleichgültig zu sein. Dass aber Moses an Grade nicht gedacht, nicht die einzelnen Verbothe nur beispielsweise, als Repräsentanten der betreffenden Grade angeführt, dürfte, so oft auch diese Ansicht durch alle Zeiten hinab angenommen worden, doch als gewiss angenommen werden*). Voraus findet sich keine Spur solcher Verwandtschaftsberechnung in jener Zeit; es hätte die Andeutung der Grade durch Anführung einzelner Beispiele unmöglich popular sein, unmöglich verstanden werden können; bei der, wie es scheint, sehr schnell nothwendig gewordenen

*) Luther sagt einfach: „Gott rechnet nicht nach „Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zählet „straks die Personen.“

Digitized by Google

Wiederhohlung der Verbothe Levit. XX. hätte spezieller auf die einzelnen Grade eingegangen werden müssen, wie diess die spätern Gesetzgeber, trotz der allgemeinen Bekanntschaft der Gradzählung meistens nothwendig fanden*). Ueber diese Controverse verweise auf Michaelis von den Ehegesetzen Moses. — 1786. §. 99. seq. Eine Geschichte der Entwicklung der Lehre von den Ehehindernissen wegen Verwandtschaft zu geben, liegt nicht im Plane dieser Arbeit; ich verweise in dieser Beziehung auf die Darstellung des Kirchenrechts von Wiese, Walther, Eichhorn, dessen D. Rechtsgeschichte, die Geschichte des christl. Eherechtes von Moy (Regensburg 1833) und Böhmer J. Eccl. Protest. Lib. IV. tit. 14. Es mögen hier die Andeutungen genügen, dass das R. R. schon weiter gehend als das Mosaische, durch das Canonische immer noch mehr ausgedehnt wurde, welches in seinen Verbothen so weit kam, als Regel aufzustellen: „*in copulatione fidelium, generationis nume-*

*) v. d. Nahmer, Handb. d. Rhein. Partik. R. enthält viele interessante Beispiele solcher Gesetze, voraus das Solmsische Landrecht von 1571.

Digitized by Google

rum non definimus, sed id statuimus ut nulli Christiano liceat de propia consanguinitate seu cognatione uxorem ducere, usque dum generatio recordatur cognoscitur aut in memoria retinetur. c. 18. *C. XXXV. q.* 2. Doch lange wurde an dieser Regel nicht festgehalten, und es zeigt sich theils aus der Menge von Dispensationen, theils aus der Rücksicht, die von den Päpsten in einzelnen Fällen genommen wurde l. c. c. 20. (wornach *Anglorum genti, quæ nuper ad fidem venerat, ne a bono, quod coeperat, metuendo austeriora, recederet,* die *copulatio in quarta generatione* gestattet wurde), dass an die objective Nothwendigkeit aller Eheverbothe nicht geglaubt werde. Mögen bei den weiten Ausdehnungen dieser Verbothe Finanzspekulationen in späterer Zeit mitgewirkt, und eine Menge von Dispensationen in solcher Absicht veranlasst haben, mag bei der immer strenger sich entwickelnden Lehre der Unauflöslichkeit der Ehe ein unerlaubter Grad der Verwandtschaft als Scheidungsgrund oft willkommen gewesen, mag auch nahmentlich die Ausdehnung der geistlichen Verwandtschaft auf irrige Motive gestützt worden sein;

Digitized by Google

so gehn doch die Protestanten nicht selten zu weit und werden ungerecht, wenn sie die ganze Entwicklung dieser Lehre im canonischen Recht solchen Gründen beimessen, und dabei ausser Acht lassen, wie nahmentlich zu der Zeit, als die Taufe den Erwachsenen ertheilt wurde, das Verhältniss des Pathen zum Getauften ein sehr inniges, demjenigen der Arrogation oder Adoption ähnliches sein musste*), wie — was zwar in unsern Tagen oft nicht beachtet wird — das Pathenverhältniss immer noch ein dem elterlichen sehr nahe verwandtes sein soll**); — wie da, wo es sich um Festhaltung der Ansicht handelte, die Päpste auch mit bedeutender Gefahr dieselbe vertheidigten, und sich nicht, um Scheidungen zu rechtfertigen, zu Dispensationen bewe-

---

*) C. 26. C. d. Nupt. — — — *quum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animæ eorum copulatæ sunt.*

**) Die bei uns vorkommende Sitte, Verlobte zu Pathen zu bitten, mag wohl aus Opposition gegen jene in diesem Verhältnisse unzweifelhaft zu weit gehende katholische Ansicht entstanden sein.

Digitized by Google

gen liessen*), und wie endlich dem Gelüsten des Einzelnen gegenüber, in Fällen, wo nicht absolutes göttliches Verboth vorliegt, die Kirche nach ihrer ganzen Bedeutung dispensiren, oder die Dispensation verweigern konnte, ohne in bloss menschliche Willkühr zu verfallen**). Ueberhaupt möchte auch hier es klar werden, wie oft diejenigen, welche nicht zu verstehen vermögen, dass ein Vorherrschen der Kirche über den Staat im Mittelalter der Weg, und der einzige Weg war, die christliche Civilisation durchdringen zu lassen,

*) Dabei denke man an Heinrich VIII., welchem die Scheidung lange nicht bewilligt wurde, wiewohl die unglückliche Catharina geschworen: „*I take God to be my judge, that I was a very maid* (nach der Ehe mit Arthur), und welcher sein Statut: „*Nothing (Gods law except) shall impeach any mariage but within the levitical degrees: the farthest of which is that between uncle and niece*“ nur mit der Trennung von der Kirche durchzusetzen vermochte.

**) Die Macht zu dispensiren ist für die Staatsgewalt weit schwieriger zu rechtfertigen. — Uebrigens beweisen die in protestantischen Ländern bezahlten Dispensationsgelder, dass diese Strafart auch ohne eigennützige Zwecke angewendet werden kann!

Digitized by Google

welche die frühere Zeit immer vom 19ten Jahrhundert aus beurtheilen, an den Wurzeln des Baumes nagen, von dessen Wipfel sie mit so viel Stolz herabschauen. (Zum Glück schadet das Nagen des Ungeziefers den über die ganze Erde verbreiteten und verzweigten Wurzeln nichts!)

Auf die einzelnen Verbothe übergehend tritt uns zuerst entgegen:

A. Das Verboth der Heirathen zwischen Descendenten und Ascendenten.

(Wahre Blutsverwandte.)

Lev. XVIII. 7 — 10. XX. 11. 14. 1 Cor. 5. 1 — 5. — §. 1. I. d. nupt: c. 18. C. 35. q. 1. 2. — Das Solmsische Landrecht drückt sich so aus: „Es „wird kein Ehe zugelassen zwischen Kindern und „Eltern in der rechten Linien, sie seyen nahe oder „ferne . . . und wenn sie auch gleich tau„send glied auseinander wären." — „Alle „Personen der geraden Linyen" — sagt Breitinger in seiner Anleitung, wie man in Stadt und Landschaft Zürich ausrechnen solle die Freundschaft — „sind eytel Elteren und Kinder." — Moses

führt die Ehe des Vaters mit der Tochter nicht auf, was Viele zu der Ansicht gebracht, er spreche eben von Graden, da er doch unmöglich solche Ehe hätte gestatten können. Allein wer die Bibel schon von Anfang gelesen, und in Gen. XIX. 31. seq. zu der Geschichte Loths gekommen, weiss, dass solche Ehe verpönt gewesen sein muss, sonst hätten jene Töchter den Vater nicht seiner Sinnen berauben müssen; war es aber verpönt, so hatte Moses nicht nöthig, ein Verboth aufzustellen*). Ob die Verwandtschaft eine natürliche oder eheliche sei, gilt hier (wie bei allen übrigen Verbothen) gleich, ebenso ob sie eine vollständige oder Stiefverwandtschaft sei, auch die Adoptivverwandtschaft**) gilt der natürlichen (d. h. der wahren)

*) Cic. p. Roscio Am: c. 25. *Solon cum interrogaretur, cur nullum supplicium constituisset, in eum qui parentem necasset, respondit, se id neminem facturum putare. Sapienter fecisse dicitur, cum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat, ne non tam prohibere quam admonere videretur.* So die Carolina Art. 117. cf. Feuerbach peinl. R. §. 461, not. 2. (12. Ausgabe.)

**) Die Möglichkeit der Adoption soll nach Bluntschli's

Digitized by Google

Blutsverwandtschaft gleich. — Die Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Geburt, sowie der vollständigen mit der Stiefverwandtschaft in diesem Grade, finden wir schon im Mos. R., die Adoption dagegen kömmt dort nicht vor. Dass unser aufgestelltes Princip in allen Richtungen auf dieses erste Verboth passe, dürfte am unzweifelhaftesten vorausgesetzt, und der Beweis des Bekannten — *notoria non sunt probanda* — nicht geleistet werden müssen. Von Moses verbothen, und als unmöglich vorausgesetzt, empört sich schon seit alter Zeit her gegen die Ehe des Vaters mit seiner Tochter, des Sohnes mit seiner Mutter jedes sittliche Gefühl*), und es erschiene die Schliessung eines solchen Bundes nicht als ein neues Liebesband, vielmehr als eine krankhafte Verwindung und Verwiklung, ähnlich dem Baume, der keine Zweige

Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuches bei uns gegeben werden. Art. 257. Das Bedürfniss dafür zeigt sich am besten daraus, dass wiederhohlt auch ohne den Schutz der Gesetze Adoptionen, so weit es sich thun liess, vorkamen.

*) Catull. Epig. 91. *Magus ex matre et gnato gignatur oportet. Si vera est Persarum impia relligio.*

nach Aussen zu treiben vermöchte, sondern nur Auswüchse um die Wurzel herum zu Stande brächte*).

Dass die uneheliche Verwandtschaft hier und in allen Graden der ehelichen gleich steht, folgt sehr natürlich daraus, weil die eine so gut Blutsverwandtschaft begründet als die andere, aber ebenso muss auch in allen Graden (entgegen dem Mos. R.) die Stiefverwandtschaft der rechten gleich gestellt werden. — Die christliche Ehe beruht nicht mehr allein und ausschliesslich auf der geschlechtlichen Vereinigung; zwar hat sie auch noch ihren Leib, allein dieser ist verklärt durch die höhere Liebe. Die Familie hat ihre Bedeutung von dieser Seite der Ehe her, und es stehen in der wahren christlichen Familie, nach der wir doch Alle streben sollten, die Kinder zu ihren Eltern im nehmlichen innigen Verhältnisse, ob es nun zugleich die leiblichen Eltern seien oder nicht. Das Mosaische Geboth wird auch hier im Christenthum erfüllt, und zwar buchstäblich. Des Vaters Weib

---

*) *Tamquam canis ad vomitum rediens.* 4. *X. IV.* 13.

Digitized by Google

ist deine Mutter, gleichviel ob sie dich geboren oder nicht, des Vaters Tochter deine Schwester, gleichviel ob ihre Mutter die deine auch gewesen, oder selbst ob sie nicht einmal von deinem Vater erzeugt, sondern ihm in früherer Ehe zugebracht worden sei. Der Ehebund macht die Familie, und diese macht auch die zugebrachten Kinder zu wahren Geschwistern. — Der Rath von Zürich entschied 1612 in folgendem Falle ganz richtig:

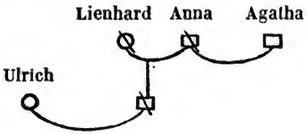

„Hie ist zwaren zwüschen dem Ulrichen und „seiner Stiefschwiger der Agatha weder Blutfreund- „schaft, Maagschaft noch auch rechte Schwager- „schaft, jedoch ist Ulrich seines Schwähers des „Lienharten seligen so viel als Sohn und Agathe „die Schwiger ist dennocht so vil als Mutter. Nun „lauten aber alle ehrbaren Völkeren anerboren „rächt, dass welche Personen durch heürath ein- „mal trättind an stat Vater und Mutter sich nit

„mehr ehlichen sollen mit denen personen, welche „ihnen einmahl gewesen an statt Söhnen und „Töchteren.“ —

nicht richtig und völlig widersprechend dagegen in dem:

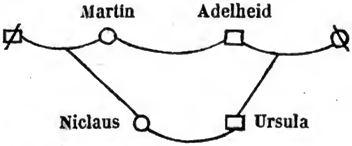

„Niclaus und Ursula sind zwei vollkomne Stief„geschwister — mögen desshalb einanderen wol „zur Ehe haben, darumb dass zwüschen ihnen „kein Sippschaft nit ist.“

Durch die Ehe von Martin und Adelheid werden Niclaus und Ursula Kinder und Geschwister. Wo wäre die bindende Kraft der Ehe, wo die Einheit der Familie, wenn solche zugebrachte Kinder aufhörten, Kinder ihrer Eltern zu sein? und das müssten sie doch, um sich ehlichen zu können.

Ganz in der nehmlichen Weise muss auch die Adoptivverwandtschaft aufgefasst werden. Das

Digitized by Google

wahre Motiv zur Adoption kann kein anderes sein, als durch Aufnahme eines Fremden in die Familie dieser ein neues frisches Element zu gewinnen, oder jenem in dieser einen festen Grund zu biethen. Meist werden beide Motive zusammentreffen, und es wird der neue Zweig, der von dem Baume, auf den er gepfropft wird, seine Nahrung zieht, diesem zur Veredlung dienen müssen. Der Adoptirte muss, wenn er nicht fremde bleiben, und ein störendes Glied in der Familie sein soll, ganz und völlig an Kindesstatt*) angenommen, und ihm die Erbnatur anerzogen werden, die dem natürlichen Kinde anerboren ist**). Je

*) Luther war zu sehr Protestant gegen das päpstliche Recht, als er mit Bezug auf die Adoptivverwandtschaft sagte: „Halte es, ob es dich gelüste, „es ist weder deine Mutter noch deine Schwester „für Gott, da du fremdes Blut bist."

**) Die Bestimmungen des Entwurfs §. 261., 262 und 263, wornach das Wahlkind 16 Jahre alt, und vom Adoptivvater wenigstens 4 Jahre gekannt sein soll, wollen wohl voreilige zur Reue führende Adoptionen hindern, heben aber, während sie den Missbrauch abwenden wollen, den besten Gebrauch der Adoption auf, welche ihren Zweck je mehr erreicht, je früher und bildsamer das Wahlkind in seine

Digitized by Google

mehr wir an dem gewiss unbestreitbaren Satze fest halten, dass die durchgehende totale Einheit und Harmonie in der Familie *conditio sine qua non* des Gedeihens derselben ist, desto dringender wird uns die Forderung erscheinen, Stief- und Adoptivverwandte in allen Beziehungen als vollberechtigte und vollverpflichtete Familienglieder anzusehn*). Ist das Band, welches die Wahlverwandten verbindet nicht ächte Familienliebe, so ist die Adoption rein äusserlich geblieben, und wäre dann

---

Wahlfamilie tritt. — Die Adoption der Heimathslosen durch unsere Gemeindefamilien könnte für diese Ansicht wohl Belege liefern. — — Der Name Wahlverwandtschaft, von der rechten Adoption recht verstanden, könnte dem Worte den schlimmen Nebenbegriff nehmen, der ihm seit Göthes Dichtung bewusst und unbewusst wie ein Schatten folgt.

*) Allfällige Vermögensunterschiede stören die Familieneinheit nicht. Geschwister von verschiedenen Müttern, deren eine reich, die andere mittellos war, können so gute Geschwister sein, als der wohlhabende Sohn mit seinem Adoptivbruder, dem sein natürlicher Vater kein Vermögen hinterlässt. Ist ja überhaupt das Familienglück als etwas wesentlich Inneres von dem Vermögen, das seine Macht voraus nach Aussen erweist, sehr unabhängig.

Digitized by Google

ganz geeignet, die Familie mit dem Gifte anzustecken, welches Michaelis, der es in allen Familien voraussetzt, zur Aufstellung des falschen Princips der verbothenen Grade gebracht hat. Waltet aber die ächte Familienliebe, so schliesst sie eben die eheliche Liebe aus. — In frühern Zeiten, da das Leben weniger nach Aussen ging, nahmen nicht selten die Dienstbothen in vielen Beziehungen die Familiennatur an, und es kann uns dieses Verhältniss, wenn auch in schwachem Bilde, zeigen, wie sich die Erbnatur Fremden anerziehen lässt, oder vielmehr, wie Fremde dieselbe selbst unvermerkt sich anziehn. Eine Heirath des Herrn mit der Dienstmagd würde nicht nur wegen des Standesunterschiedes, sondern voraus wegen des der Familie analogen Verhältnisses unter ihnen von einer gesunden öffentlichen Meinung immer missbilligt worden sein. Schon bei den Römern finden wir der Andeutungen viele, dass der Uebergang eines Servus zum Adoptivsohn ein leichter war.

Auch eine erfolgte Emancipation kann den durch die Adoption entstandenen Familiennexus, welcher

Digitized by Google

wie der Ordo nur durch den Tod gehoben wird, nicht wegnehmen. Wenn auch der Eintritt einem Vertrage verglichen werden könnte, so ist doch das Verhältniss selbst soweit über jedes vertragliche erhaben, dass — wiewohl im Familienleben das Sich-vertragen eine grosse Rolle spielt — der Austritt nicht mehr zu den Rechten der Einzelnen gehören kann. Es könnte nur einer Sittenbehörde, einem Ehegericht oder Kirchenvorstand (Presbyterium) das Recht zugestanden werden, eine Emancipation da zu erkennen, wo die Adoption niemahls wirklich geworden wäre, ähnlich, wie die meisten Scheidungen nicht eine wahre Ehe trennen, sondern nur erklären, dass die Ehe niemals wirklich bestanden habe. Wo aber — wie bei uns — selbst für die Ehe keine passende Rechtspflege besteht, wird die Adoption besser als unbedingt unauflöslich erklärt.

Noch wurden früher (was hier beiläufig bemerkt werden mag) ziemlich allgemein*) in allen Graden die Verlobten den Verehlichten gleichge-

*) l. 9. I. d. nupt. l. 12. D. d. R. N. und l. 14. eod.

Digitized by Google

stellt, allein jetzt dürfte die Erwähnung jener überflüssig sein. Seit die kirchliche Einsegnung der Ehe allgemein Requisit der Gültigkeit derselben geworden, und somit der Anfangspunkt der Ehe bestimmt bezeichnet ist, seit das Verlöbniss nicht mehr Berechtigung**) zu fleischlichem Umgang gibt, nicht mehr in eine Familie einführt, kann dasselbe auch keine Verwandtschaft mehr begründen.

Somit wären die Heirathen zwischen Descendenten und Ascendenten ins Unendliche unter ehlichen und unehlichen, ächten sowohl, als Stief- und Wahlverwandten verbothen, womit auch die jetzigen Gesetzgebungen übereinstimmen; und zudem nachgewiesen, dass bei allen Graden der Verwandtschaft die Art derselben keinen Unterschied machen kann.

---

*) Was freilich noch oft genug unter den Leuten nicht gemeint wird, und selbst in Strafgesetzen wird von entgegengesetzter Voraussetzung ausgegangen.

Digitized by Google

B. Das Verboth der Ehe zwischen Seitenverwandten.

Wenn es sich hier um Ausmittlung der Gränzen handelt, so ist es die Canonische Verwandtschaftsberechnung, welche, im Gegensatz mit der Römischen, schon darum zu Grunde gelegt werden muss, weil die eine rein äusserliche arithmetische ist, während jene von einem Princip, und zwar gerade von demjenigen ausgeht, auf welches uns hier Alles ankömmt. Bei der geraden Linie stimmen beide Systeme in der Regel überein: „*Quot generationes numerantur, tot numerantur gradus.*" Bei der Seitenlinie finden wir im Can. Rechte die Regel: „*Quoto gradu unusquisque propinquorum distat a stipite, eodem distant inter se; et in linea transversa* *inequali* *quoto gradu* *remotior* *distat a stipite,* *eodem* *distant inter se.* Wenn hier der Stammvater immer als Anfangs- oder Ausgangspunkt betrachtet wird, so muss diese Berechnungsweise uns die Gränzen des Eheverbothes um so richtiger angeben können, als das Wesen der Familie (der physische Bestand derselben durch das

Digitized by Google

Blut, ihre christliche Bedeutung durch die Liebe, und ihr geistiges Erscheinen in ihrer Zukunft durch die Bildung der Familienerbnatur) es ist, worauf wir voraus die Eheverbothe zwischen Verwandten begründet haben. — Welcher Grad nun aber als letzter verbothener, und welcher als erster erlaubter anzunehmen sei, lässt sich mit mathematischer Gewissheit aus dem oben aufgestellten Principe nicht entscheiden, vielmehr dürfte hier ein gewisses Gefühl, ein richtiger Takt das richtige Maas am ehesten angeben können. Zwar wird gegen solchen Maasstab gerade in neuerer Zeit, die nichts glaubt und gelten lässt, was sich nicht auf verstandesmässige Weise streng mathematisch construiren lässt, eingewendet werden, es werde Alles auf vage Willkühr abgestellt; und unsere Berufung darauf, dass, weil das Princip, wornach wir die Ausdehnung des Verbothes bestimmen, ein voraus kirchliches, somit gemüthliches (die Liebe) sei, auch dessen Ausdehnung mehr gefühlt als begriffen werden könne, wenig Verständniss und Eingang (zur Zeit noch) fin-

Digitized by Google

den; allein von der Richtigkeit*) des aufgestellten Princips überzeugt, und durch das Schwanken aller Zeiten über die Begrenzung des Verboths in der Ueberzeugung bestärkt, dass sich zwingende bindende allein wahre Gränzpunkte nicht erweisen lassen, müssen wir bei der Berufung auf den Takt dennoch verbleiben. — Es frägt sich dabei, ob wir in idealer Weise das für wahr und gut Erkannte als Regel hinstellen**), oder aber, den wirklichen Zuständen Rechnung tragend, nur eine

*) Von der Richtigkeit des von mir aufgestellten Princips bin ich ebensosehr überzeugt, als von der Unvollständigkeit desselben. Es ist die Ehe und die Familie ein so tiefes Mysterium, dass auch nicht Eine Seite davon von einem Menschen mehr als oberflächlich erfasst zu werden vermag, und selbst Hochbegabten nur Ahnungen der Fülle der Bedeutung derselben vergönnt sind; aber suchen nach der Wahrheit soll jeder, und genügen würde mir vollständig, auch nur um Ein Schrittchen der Erkenntniss näher gebracht zu haben. — „Denn wer zum Eckstein nicht ersehn, dem sei's der Ehre schon genug, als Mauerstein im Bau zu stehn.“ (Geibel.)

**) Und zwar nicht aufs Markten eingerichtet, wie man etwa den berühmten Satz von Seneca (de benef.

Digitized by Google

langsame Verbesserung proponiren sollen. — Wohl unbedingt das Erste, denn abgesehn davon, dass es sich hier nicht um einen Gesetzesvorschlag handelt, sondern wirklich um die Erkennung eines Princips, wäre es in unsern christlichen Staaten sehr an der Zeit, nicht länger mehr nur unsere Herzenshärtigkeit, sondern vielmehr unsern Beruf als Cristen bei Abfassung der Gesetze im Auge zu haben. Wohl möchten Anfangs bei grösserer Strenge der Uebertretungen mehrere werden, als jetzt sind, aber die öffentliche Meinung würde wieder edler, kräftiger, und dadurch die Uebertretungen bald vermindert, und manche der Strafbaren kämen zu der Erkenntniss der Sünde, dem ersten Schritte zur Erlösung; wo hingegen die jetzige moralische Laxheit und Stumpfheit unserer Gesetze von der Erkenntniss der Sünde je länger je mehr abführt.

Die meisten neuern Gesetzgebungen, deren Werth in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand

---

VII. 12.) verstehen könnte: *Quoties parum fiduciæ est in his, quibus imperas, amplius est exigendum, quam satis est, ut praestetur quantum satis est.*

Digitized by Google

sich aus ihrer Definition der Ehe am sichersten bemessen lässt, gehen in den Eheverbothen sehr wenig weit. Das Preussische Landrecht, welches in der „Erzeugung und Erziehung der Kinder den „Hauptzweck der Ehe*)“ findet, verbiethet nur die Ehe zwischen Geschwistern und Stief- und Schwiegereltern und Kindern unbedingt. Das Oestreichische, welches zwar besser, aber doch noch nicht in ganz genügender Weise dahin definirt: „Der Ehevertrag ist derjenige, in welchem zwei Personen verschiedenen Geschlechtes ihren Willen erklären, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben,

*) Wie viel gehaltvoller ist nicht die Beschreibung der Ehe in der Frankf. Reform. v. 1578: „Dieweil „unter allen Contrakten der Menschen die eheliche „Zusammenverpflichtung zweier lediger Personen, „Manns und Weibs, der allerhöchstund fürnehmst „Contrakt ist, als der nicht allein das zeitliche „Gut, sondern fürnehmlich den freien Leib (auch „wol die Sel, da der missbraucht, und nicht recht „gehalten wird) mit betrifft, So sol derselbig ja „christlich und vor allen andern Contrakten, wohl„bedächtlich, redlich, aufrichtig und sonder Ge„fährde oder Betrug angefangen und fürgenommen „werden.“

Digitized by Google

Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und einander Beistand zu leisten", verbiethet die Ehe zwischen Geschwisterkindern und den Geschwistern der Eltern. Also nach Röm. Computation nicht der volle 4. Grad, indem z. B. der Ehe mit des Bruders Enkelin nichts entgegensteht. (Winniwarter, Oestr. Ges. II. pag. 200.) Das Berner Civilgesetz verbiethet nur die Ehe zwischen Geschwistern und mit den Geschwistern der Eltern. In Zürich hat der Rath 1525 den ächt protestirenden Beschluss gefasst: „Die Ehe zu beziehn, oder gemachte Ehen wie „recht ist, sol hinfür nit mehr hinderen oder zer-„trennen keinerley Grad und Glied noch andere „sachen, dann die in der Göttlichen Schrift Levit. „c. 18. klärlich ausgetruckt werden, und was bis-„har mit dispensiren und umb gelt erlangt wor-„den ist, sol alles auss seyn und nichts mehr ir-„ren." Durch spätere Verfügungen von 1533 und 1581 wurde das Verboth auf den dritten Grad festgestellt, so jedoch, dass bei ungleicher Linie die Ehe schon im 3. Grad gestattet wird, wenn der andere Theil im 4. ist. — Seither ist die Praxis nahmentlich in der Helvetischen Zeit laxer gewor-

Digitized by Google

den, hat sich dann wieder etwas gestärkt, und der neue Entwurf beschränkt das Verboth auf Geschwister, Oheim und Nichte, Grossoheim und Grossnichte, Neffe und Tante, Grossneffe und Grosstante. (§. 114.)

Gehen wir davon aus, dass Moses, welchem keine höhere Auffassung der Ehe bei einem Volke zu Hülfe kam, dem die ungezügeltesten Sitten der andern ihn umgebenden Völker entgegenstanden, die Ehe unter Geschwistern mit dem Tode, und diejenige mit dem Oheim oder der Tante mit Unfruchtbarkeit*) bedrohte, dass es dem jetzigen schwächlichen Geschlechte Noth thut**), durch immer frische Verbindungen wenigstens auf dem Punkte

---

*) Augustinus: *Hoc intelligendum ut quicunque ex eis nati fuerint, non reputentur filii, nullo parentibus jure succedant.* Diess ist wohl unzweifelhaft unter der Unfruchtbarkeit zu verstehen.

**) Sollte die ziemlich verbreitete Ansicht, dass durch die ächten Pocken das Umsichgreifen und Vererben der Familienkrankheiten gehemmt, und die Kinder durch diese Krankheit gleichsam gereinigt worden seien, Grund haben, so läge hierin ein neuer Grund für die jetzige Ausdehnung der verbothenen Grade.

Digitized by Google

physischer Kraft sich zu erhalten, der ihm noch geblieben, und nicht durch stete Mischung des gleichen Blutes und der gleichen oft krankhaften Säfte an den eigenen Eingeweiden zu zehren*), dass, wo das Familienleben wahrhaft blüht, und nicht alle Freude und Erholung nur ausser dem häuslichen und dem Familienkreise gesucht wird, die gegen-

*) Dem oben hierzu Bemerkten füge noch bei, wie, seit ich mehr auf diese Verhältnisse geachtet, es mir voraus in kleineren Orten der Bergkantone frappant entgegengetreten, dass alle Einwohner nach Einem Typus gebildet scheinen, welcher nichts anders als ein gleichsam versteinerter nicht selten carrikirter Familientypus ist. An solchen und auch grössern Orten sind die Verbindungen der Familien durch einander in der Art, und seit so langer Zeit die gewöhnlichen, dass, würde man Stammtafeln zu 150 — 200 Jahren hinauf verfertigen, sich ergäbe, es seien sich alle Einwohner ziemlich nahe verwandt. Ist nun richtig, was oben über das geistige Erbrecht bemerkt worden, so möchte (wie unter den Patriziern in Bern der Fall) die Erbnatur so ausgeprägt und überwiegend geworden sein, dass gewöhnliche Individualitäten davon ganz erdrückt würden, und ist dann die Erbnatur (wie bei den Bernern nicht der Fall) noch eine ganz gewöhnliche, so dürfte es übel zu stehen kommen.

Digitized by Google

seitige Liebe sich nicht nur unter den aller Nächsten, sondern in einigen Graden, soweit das nehmliche Familienhaupt geehrt wird, bestimmt ausbildet und gestaltet, und so den Platz ausfüllt, den die eheliche Liebe einnehmen sollte, so dass unter allen diesen Verwandten das Gefühl der Verwandtschaft recht lebendig ist*), und der *respectus parentelæ* in dem oben angegebenen weitesten Sinne wirklich existirt, bedenken wir ferner, dass die Reinheit — ich möchte sagen die Unschuld — in der Familie besser bewahrt wird, wenn der freie Umgang auch der nicht zunächst stehenden Glieder durch die Entfernung jedes Gedankens an eine Ehe ein unbefangener bleibt, dass nach dem geistigen Erbrecht, auf welches die Erbnatur in der Familie sich stüzt, die Grade — weil voraus der Enkel den Grossvater beerbt — einmahl näher sich liegen, als nach allen andern Computationen; fassen wir das Alles zusammen, so darf das Eheverboth wohl bis zum 4. Grade gleicher, oder 5. und 4. ungleicher Linie ausgedehnt werden.

*) Wie sich solches immer noch zeigt, wo Erbhoffnungen vorhanden sind.

Digitized by Google

So dürfen nun F und G, und H und K sich heirathen, ja schon F und E, und H mit B, nicht

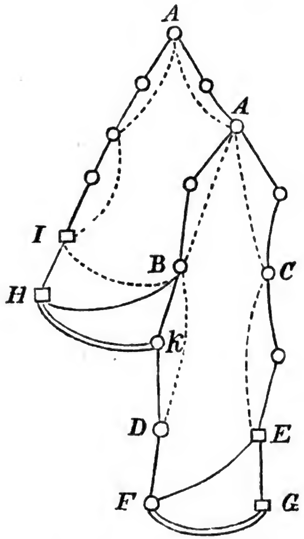

aber D und E, und I und B, weil D und E, und I und B noch zu direkte und zu stark von ihrem Stammvater A influirt sind. Wäre nicht jede dieser Generationen durch die Mutterseite auch in-

Digitized by Google

fluirt, erfrischt und erneuert, die Seitenlinie stände der Descendenz sehr nahe, und auch der 5. Grad wäre noch zu nahe; und will man durch Vervollständigung des Baumes die Probe darüber machen, ob nicht auch der 5. Grad gerade in den Mittelgliedern, welche trennen sollten, bindende Elemente habe, und sich somit näher stehe, so wird das Resultat fast ohne Ausnahme (wenigstens in Städten und Orten von der Ausdehnung, wie wir sie in der Schweiz haben) von der Art sein, dass es die Nothwendigkeit der Erweiterung des Eheverbothes noch mehr erweist. Den Beweis hiefür durch eine Figur zu leisten, würde, weil es nur Dichtung wäre, zu nichts führen, setze nur jeder seinen Stammbaum hin, so wird der Beweis nicht fehlen. — Die Ausdehnung des *respectus parentelæ* auf alle in ungleicher Linie höher Stehenden, beruht ja auch nur auf der Furcht, sich dem Stamme zu sehr zu nähern, und wo die Linien ungleich werden, zeigt sich, beiläufig bemerkt, am deutlichsten, wie wenig für die Berechnung der verbothenen Grade die Röm. Computation

6

Digitized by Google

passt, und wie dann der Takt der Röm. Juristen*) in der Ausdehnung des *respectus parentelæ* das Heilmittel gegen eine unzureichende Theorie zu finden wusste.

Wenn bei vollen Verwandtschaften die vorgeschlagene Ausdehnung des Verbothes sich auf die physische und psychische Erbfolge stützt, und dadurch rechtfertigt, so wird bei halben, oder Stief- oder Wahlverwandtschaften der abgehende Grund des physischen und angebornen psychischen Zusammenhanges durch die bindende und einende Kraft der Ehe und die Bedeutung der Familie ersetzt, und wie in jenem Fall die anerborne Erbnatur das Ehehinderniss macht, so macht es hier die anerzogene, welche eben so sehr Verwandtschaft begründet, als das Blut. (Der Mangel an originellen Menschen, an welchen unsere gleiche Zeit sehr leidet, kömmt eben so sehr von dem Mangel frischer Blutmischungen, als dem Uebermaas in der Uebereinstimmung der Erziehung, der

*) *Semper in conjunctionibus non solum quid liceat considerandum est, sed et quid honestum sit. L. 42. D. d. R. N.*

Digitized by Google

zu allgemein gleichen anerzogenen Erbnatur her*).)

Möchte man gegen diese Ansicht die praktisch wichtige Einwendung machen, dass bei Festhaltung dieser Eheverbothe an manchen kleinen Orten die Ehen indirekte selbst verbothen wären, so wäre das freilich, wenn auch eine glänzende Begründung meiner Ansicht, doch ein gewichtiger Einwand, dem zu begegnen Dispensationen *(propter angustiam loci)* (von denen unten) und hauptsächlich die Hinweisung auf die Näherrückung der civilisirten Orte unter einander durch die ungemein vermehrten Communikationsmittel als Trost anzuführen wären**).

---

*) Die Zeit, in welcher stark ausgeprägte Individuen, Originale, leben, macht die Welt einem Künstler-Atelier ähnlich, während die unsrige an eine Flachmalerwerkstätte erinnern könnte.

**) So wenig ich die Ansicht der Industriellen theile, dass Dampfschiffe und Eisenbahnen neue geistige Bahnen öffnen, und diesen Verkehr nachhaltig befördern, so dienen sie immerhin dazu, die Menschen sich näher zu bringen, und mögen, wie allen menschlichen Verkehr, so auch eheliche Verbindungen erleichtern.

Digitized by Google

Soll ich für diese Ansicht noch eine Authorität anführen, so ist es wieder Augustinus, welcher in der oben angeführten Stelle darauf hinweist *(et nondum prohibuerat lex humana)*, dass die Verbothe des gemeinen Rechtes nicht hinreichen.

C. Das Verboth der Ehe zwischen Verschwägerten.

Die Schwägerschaft beruht darauf, dass, weil die Ehegatten in der Ehe Eins, Ein Fleisch und Blut werden, der eine Gatte mit den Verwandten des Andern ganz in das nehmliche Verhältniss tritt, in welchem dieser zu ihnen steht. c. 3. C. XXXV. q. 5. Das R. Recht nimmt in früherer Zeit die Schwägerschaft nur da an, wo eine ächte Ehe existirt. L. 4. D. d. grad. et affin: *Affinitas est personarum proximitas proveniens ex nuptiis)*, während das Can. Recht, gestützt auf 1. Cor. 6. 16. die geschlechtliche Vereinigung, wenn auch nicht durch die Ehe geheiligt, für hinreichend hält, die Schwägerschaft zu begründen. *(Affinitas est personarum proximitas proveniens ex coitu.)*

Unser älteres Recht hat in richtiger Auffassung des Can. Rechtes 3 Arten der Schwägerschaft un-

Digitized by Google

terschieden, und für jede derselben ein eigenes Eheverboth aufgestellt.

a. Die **Maagschaft.** Gleich der Schwägerschaft im gewöhnlichen Sinn, *Affinitatis primum genus, quod dicitur affinitas ab una parte,* ist die Verwandtschaft eines Ehegatten mit den Blutsverwandten des Andern. Hier ist die Ehe gestattet im 3. Grad gleicher Linie, und mit Concession eines ehrsamen Ehegerichtes im 2. mit dem 3.

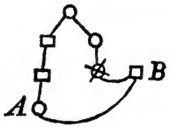

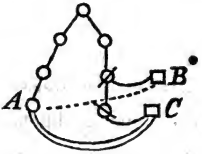

Sonach darf A die C ehelichen, und mit Concession auch schon die B. (In beiden Fällen.)

b. Die **einfache Schwägerschaft.** *Affinitatis secundum genus: affinitas ab utraque parte,* wann zu den dreien Personen der Maagschaft durch Heirath noch kommt die vierte. Erlaubt ist der ander Grad der Schwägerschaft. Der ander Grad mag sich auch verehlichen in den ersten, doch auf zuvor erlangte Erlaubniss.

Digitized by Google

Es darf die A den B heirathen, und auf Erlaubniss auch den C.

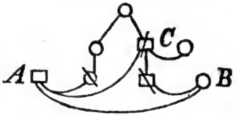

c. Die zugewandte Schwägerschaft. *Affinitatis tertium genus.*

„Diese Sipt weiss man nit zu nennen, und darf „also A die B ehlichen*).“

Dann nimmt auch unser Recht die allgemeine Regel an: „In welchem Grad blutsverwandt sind

---

*) A mit B in der Maagschaft, mit C in einfacher

Schwägerschaft, mit D in zugewandter Schwägerschaft. (D ist natürlich die zweite Frau von C.) (Seit Papst Innocens III. bilden nach Can. Rechte die 2 letzten Schwägerschaften kein Eheverboth mehr.)

Digitized by Google

„mein Weib und ihr Bass, eben im selbigen Grad „ist dieselbige jhr Bass und ich verwandt in der „Maagschaft.“

Ob auch in der Schwägerschaft der aussereheliche Verkehr mit einer Person ein Verwandtschaftshinderniss begründe, ist öfter bezweifelt worden, jedoch mit Unrecht. Denn wenn auch die Ehe allein im Stande ist, die wahre Einheit zwischen Mann und Weib herzustellen, und die unzüchtige Vereinigung eine innere Einheit durchaus nicht bewirken kann, so ist solche Vereinigung doch immer von der Art, dass die äussern Gründe unsers Verbothes auch aus ihr folgen. Wer wollte einen natürlichen Abscheu bestreiten gegen die Ehe des Sohnes mit des Vaters Concubine? l. 1. §. 3. d. concub. D. — l. 4. C. d. nupt. Nov. 115. 3. 6.

1. Die Ehe in der geraden Linie der Schwägerschaft ist ganz verbothen.

l. 1. J. d. nupt. — c. 8. X. d. cons. et affin. Moses hat nur die Ehe mit der Schwieger und Stiefmutter, Schwieger und Stieftochter verbothen,

Digitized by Google

nicht z. B. auch mit der Stiefschwiegermutter und Stiefschwiegertochter. Das Röm. und Can. Recht nehmen das Verboth allgemein*). Dass hier ebenfalls die Stief,- Wahl- und natürliche Verwandtschaft der ächten gleich gestellt werden müsse, geht aus dem oben Bemerkten hervor. Wenn auch das Familienverhältniss bei der Schwägerschaft schon desswegen von geringerer Bedeutung ist, weil immer nur Einer von der Einen Familie in die Verwandtschaft der andern tritt, und weil die Frau nach ihrer Stellung in der Ehe mit ihrem Familiennahmen auch den Familiennexus dem neuen opfern muss, so tritt doch in der geraden Linie der Familienverband noch in

---

*) Mit welchem Abscheu die Römer eine solche Ehe (zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn) betrachtet, ergibt sich am Besten aus folgender Stelle: *Cic. p. Cluentio c.* 6. *Lectum illum genialem, quem biennio ante filiæ nubenti straverat, in eadem domo sibi ornari et sterni, expulsa et exturbata filia, jubet. Nubit genero socrus, auspicibus nullis, nullis auctoribus, funestis ominibus. O mulieris scelus incredibile, et præter hanc unam in omni vita inauditum! O libidinem effrenatam et indomitam! O audaciam singularem!*

Digitized by Google

der ganzen Kraft hervor, und muss daher auch vollständig geachtet werden.

2. Die Ehe in der Seitenlinie der Schwägerschaft ist nicht verbothen.

Dieser Satz mag auf den ersten Blick mit allem Vorhergehendem im Widerspruch und um so unhaltbarer erscheinen, als ihm das Mos., Röm. und Can. Recht entschieden entgegensteht. Allein nach unserm Principe ist es nothwendig, und darf als Regel aufgestellt werden, weil es dem göttlichen Gesetze nicht entgegen. Zwar verbiethet das Mos. Recht die Ehe mit des Vaters Bruders Weib und mit des Bruders Weib*), allein diese Verbothe haben rein nationale Bedeutung, und beruhen auf dem auf Erhaltung und Fortpflanzung der einzelnen Stämme (Geschlechter) hinstrebenden Erbrechte der Israeliten. Schon die auf

*) Das Verboth mit der Frauen Schwester kann uns nicht berühren, da die Frau noch als lebend vorausgesetzt wird, daher solche Ehe schon durch die Monogamie und das allgemeine Verboth der geschiedenen Frauen Schwester zu ehlichen bei uns ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Uebertretung dieser Verbothe gedrohte Strafe der Unfruchtbarkeit, (welche nur unter Voraussetzung der nationalen Begriffe über Familienehre die grosse Bedeutung haben konnte) deutet darauf hin, mehr noch, dass die Ehe mit des Mutterbrudersweib und mit der Frauen Schwester gestattet, am meisten, dass unter gewissen Voraussetzungen die Ehe mit der Bruders Wittwe gebothen war. Läge in solchen Ehen etwas Unmoralisches, Sündliches, so hätten jene Voraussetzungen diesen Makel nicht entfernen können, es wäre die Leviratehe gar nicht zu verstehen. So aber beruht das Verboth und Geboth auf dem nehmlichen politischen Grunde. Sehen wir aber, ob jene Regel auch mit unserm Principe besteht. Von einem *horror* gegen solche. Ehen dürfte wohl kaum gesprochen werden, sind sie doch zu allen Zeiten gewünscht und gefordert, und immer nur durch wiederholte gesetzliche Bestimmungen verhindert worden. l. 5 und 8. C. d. incest. et inut. nupt. — Auch eine unzulässige Anhäufung von Liebesbanden wird durch solche Ehen nicht bewirkt. Weil zwischen den Verschwägerten kein Familiennexus entsteht, und das gute Ver-

nehmen, die Freundschaft unter ihnen hauptsächlich durch den Verkehr beim Leben der Gattin oder des Gatten, (durch welche die Schwägerschaft besteht) vermittelt, nicht aber eine verwandtschaftliche nur aus der Familieneinheit hervorgehende Liebe erzeugt wird, so hört diese Verbindung (soweit sie mehr als Freundschaft ist) jedenfalls mit dem Tode des Mittelgliedes auf, und macht daher den Ueberlebenden gewissermaasen frei. Eben darum lässt sich auch hier die Annahme eines *respectus parentelæ* nicht rechtfertigen, dessen Dasein auch durch einen Familienverband bedingt ist, und endlich sprechen die psychologischen Rücksichten mehr für als gegen solche Ehen. Die Frage, ob zweite Ehen (successive Poligamie, wie sie Tertullian zuerst nennt) zulässig oder nicht, ist seit den ersten christlichen Zeiten stets verschieden beantwortet worden*), und wie entschieden auch

*) Und schon vorher. Judith wird gepriesen, dass sie Wittwe geblieben. — Den jüdischen Priestern war die zweite Ehe verbothen. — Val. Max. II. 1, 3. *Quæ uno contentæ matrimonio fuerunt, corona pudicitiæ honorabantur.*

Digitized by Google

die Praxis deren Zulässigkait erkennt, so wird doch immer noch mit Grund dagegen angeführt werden können, dass wenn eine Ehe ihr Ideal soweit erreicht, als es überhaupt möglich, wenn bei aller Verschiedenheit der Charaktere der Ehegatten sie zu wahrer inniger Einigung und Harmonie gekommen sind, sich in dieser Ehe ein rechter Familiencharakter gebildet hat, nach dem Tode des einen Gatten der andere nicht mehr fähig ist, mit ähnlichem Erfolge ein neues Verhältniss einzugehen*). Die zweite Frau hat sich nicht nur mit dem Charakter des Mannes in Einklang zu bringen, es tritt ihr auch (zumahl wenn Kinder vorhanden in diesen) der ausgebildete Familiencha-

*) Beweis davon ist, dass ein Wittwer oder eine Wittwe für die Wiederverehelichung Gründe anführt, welche man sich scheuen würde, für eine erste Verheirathung auszusprechen; und auch das Publikum führt diese Gründe an, und beurtheilt die zweite Ehe nach diesen. Z. B. der Vater müsse seinen Kindern für eine Mutter, dem Hauswesen für einen Vorstand sorgen; die Frau bedürfe zur Fortbetreibung des Gewerbes eines Manns etc. Aeussere praktische Seiten der Ehe drängen da die innern edlern in den Hintergrund.

Digitized by Google

rakter entgegen, welchen zu verstehen, und darauf einzugehn um so schwerer hält, da der eine Faktor, der ihn bilden geholfen, nicht mehr existirt. Will nun aber eine zweite Ehe dennoch geschlossen werden, so tritt der genannte Uebelstand am wenigsten ein, wenn der Wittwer seiner Frauen Schwester und die Wittwe ihres Mannes Bruder nimmt. Die zweite Ehe hat hier die nehmlichen Erbnaturen wie die erste, Kinder und Eltern verstehen sich daher sehr viel besser, und es ist die zweite Ehe nur eine Fortsetzung der ersten. Nichts ist dabei neu, als die möglicher Weise verschiedene Individualität des an die Stelle seines Geschwisters getretenen neuen Ehegatten. Es kann auch hier von einer schädlichen Häufung der nehmlichen Erbnaturen nicht gesprochen, nicht — wie wir es oben nannten — eine Versteinerung befürchtet werden, da die Ehe nach wie vor von 2 Familien influirt bleibt. — Die Schwester der Mutter wird ihre Neffen und Nichten leichter als Kinder lieben lernen, als eine Fremde diess könnte, und seinen Bruders Kindern wird der Bruder, weil sie seine Erbnatur haben, eher ein Vater werden

Digitized by Google

können als ein Dritter. — Allein wie diese Fälle von je Zeiten her nicht als einander ganz gleich betrachtet worden, so lässt uns auch jetzt noch ein bestimmtes Gefühl eine Verschiedenheit erkennen. — Zwar die Verwandtschaft stellt sich ganz gleich.

In beiden Fällen vermittelt B die Verwandtschaft zwischen A und C, in beiden Fällen werden die nehmlichen Familien doppelt verbunden. Der Unterschied liegt in einem innern Verhältniss, und macht — abgesehen davon, dass das geglaubte göttliche Verboth der Ehe mit des Bruders Wittwe ein Vorurtheil und Abneigung gegen solche Verbindung erwecken musste, — dass man die Ehe mit der Frauen Schwester immer für zulässiger angesehen hat, und noch ansieht. Wie überhaupt nur der Mann zur Ehe nehmen, die Frau auswählen darf, die Frau aber gewählt, zur Ehe genommen werden muss, so fällt nach der oben angedeuteten Ansicht über die zweite Ehe, es gar nicht auf, wenn der Wittwer zur Mutter seiner

Digitized by Google

Waisen seiner Frauen Schwester wählt; hingegen die Wittwe darf, ohne der weiblichen Sitte Alles zu vergeben, nicht so auf den Bruder ihres Mannes spekuliren, und dieser dürfte in der Regel weniger geneigt sein, sich in eine erste Ehe Kinder zubringen zu lassen, als die Schwester der Frau, weil jener wählen kann, wo er will, diese aber theils nehmen muss, wo und wann sie kann, theils nach dem hingebendern Charakter ihres Geschlechtes zu der Uebernahme der Kinder sich eher entschliessen wird, als der Mann. — Hierin scheint mir die Verschiedenheit zwischen den beiden Fällen zu liegen.

Wenn aber diese nächsten Grade der Schwägerschaft kein Ehehinderniss bilden, so wird diess aus den nehmlichen Gründen noch weniger bei den entferntern Graden der Fall sein können.

Somit wären die nothwendigen Regeln für das bürgerliche Recht gefunden. — Die Eheverbothe wegen früheren Scheidungen und bestehender Vormundschaftsverhältnisse beruhen auf ganz andern Principien, und gehören also nicht hieher.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mache noch

Digitized by Google

darauf aufmerksam, dass durch Festhaltung an dem vollen Begriffe der christlichen Familie und den daraus folgenden Consequenzen viele Ehen ausgeschlossen werden, die sonst als einzelne bestimmte Verbothe aufgeführt zu werden pflegen; z. B. die Ehe zusammengebrachter Kinder, die Ehe mit der Stiefschwiegertochter etc. — Dann hat mehr der gelehrte Scharfsinn als das Leben noch eine Menge von Fällen angeführt, wo z. B. durch Heirath des Vaters und Sohnes mit zwei Schwestern, und auf andere Weise die sonderbarsten Verwandtschaftsverhältnisse bewirkt würden. Diese Fälle aufzuzählen wäre ebenso unmöglich, als unnöthig. Wo sie vorkommen, wird, sofern mehr als Curiositäten entstehn, d. h. wirkliche Familienverwiklungen zu befürchten sind, in erster Linie die öffentliche Meinung ihre Missbilligung zu erkennen geben, und wenn diess nichts nützt, und die Verlobten auf Promulgation ihres unsittigen Bandes dringen, die Kirchenbehörde (bei uns der Stillstand) einschreiten müssen. Da handelte es sich dann darum, die oben citirte lex 42. D. d. R. N. XXIII. 2. recht in's Auge zu fassen.

Hier wäre nun noch der Ort von Dispensationen zu sprechen, und der Frage, ob in verbothenen Graden geschlossene Ehen null und nichtig zu erklären seien oder nicht.

Was die letztere Frage anbetrifft, so dürfte ihre praktische Bedeutung da aufgehört haben, wo, wie in unsern Zeiten fast allgemein, der Staat die Eingehung der Ehe so gut controllirt, dass die Schliessung einer verbothenen Ehe unmöglich ist, da aber, wo bei einer Verbindung jene Controlle umgangen oder hintergangen worden, eine Ehe gar nicht entsteht. Dass incestuose Ehen *ipso jure* null sind, wird nicht bestritten, bei den Uebrigen aber möchte die Ansicht, welche um der Untrennbarkeit der Ehe willen, und der Gefahr, durch deren Auflösung die Gatten in Unzucht zu verstossen, und die Kinder unglücklich zu machen, die Trennung nicht fordert, vor der entgegengesetzten den Vorzug verdienen, wiewohl diese den gewichtigen Grund für sich hat, dass dann in der Sünde verharrt wird. — Es stehen beim Entscheide dieser Frage die zwei Wahrheiten

Digitized by Google

sich entgegen: *Multa fieri prohibentur, quæ, si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem* (die wichtige Theorie der *faits accomplis*) und: *Tantoque sunt graviora crimina, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam.* (c. 16. X. d. regular. — c. 8. X. d. cons. und affin.) und nur das kleinere Uebel, nicht etwas Gutes kann durch den einen oder andern Entscheid erstrebt werden; das Uebel mindert sich aber, je strenger auf der einen Seite der Begriff des Incestes fest gehalten, und auf der andern die verbothenen Grade nicht zu weit ausgedehnt werden. — Die Dispensationen sind bei uns, und wohl noch an vielen Orten, nicht nur nicht gebräuchlich, sondern aus Mangel einer geeigneten Behörde, nicht anwendbar. Sollte man, davon ausgehend, dass der Obrigkeit das Dispensationsrecht zukomme, sich noch dazu verstehen können, dass in unsern Republiken die Gr. Räthe als Landesherren fungiren (wiewohl es so wenig passt, als die Ausübung des Begnadigungsrechtes), so fehlte aus Mangel kirchlich lebendiger Behörden, kirchlichen Lebens unter den Laien, und der un-

Digitized by Google

umgänglich nothwendigen Kirchenzucht*), die Behörde, welche in solchen Fragen zur Initiative be-

---

*) Wenn irgend wo, so zeigt sich bei den kirchlichen Eheeinsegnungen der Mangel der Kirchenzucht recht empfindlich. Oder wem sollte es nicht als unpassend, und im höchsten Grade unwürdig erscheinen, dass die Kirche notorisch unsittlichen, schlechten Verlobten, welche schon lange Zeit in Unzucht mit einander gelebt, ohne die mindeste Züchtigung oder Busse auflegen zu dürfen, den nehmlichen Segen ertheilen muss, den sie christlichen Verlobten gibt. Wenn die Kirche sich nicht ärgert, so wird die Gemeinde aufhören, an Aergerlichem Aergerniss zu nehmen, und so muss die Unzucht immer allgemeiner werden. — Die seit der Reformation bis vor etwa 30 Jahren bei uns streng gepflogene Sitte, wornach die Verlobten am Abend vor der Heirath bei ihrem Geistlichen sich die Bedeutung der Ehe erklären liessen, und er mit ihnen „bethete", sollte — und dazu bedarf es keines Gesetzes — von den Geistlichen allenthalben wieder eingeführt, und dadurch die Möglichkeit einer ernsten Ermahnung vor dem wichtigsten Akte im Leben, offen gelassen werden. — Sonderbar wie in unserer Zeit die Seelsorge so sehr an Bedeutung abgenommen. — Auf Einen Seelenarzt kommen bei uns mindestens vier Leibärzte, und doch haben diese ihre Frucht unter, jene über der Erde.

Digitized by Google

fähigt wäre. Doch da dieses äussere Verhältniss sich ändern kann, und wenn die Kirche ihr Pfingstfest feiert, der Geist auch die Form bald finden wird, sich zu äussern, und geltend zu machen, so müssen wir über die Frage der Dispensation doch eintreten.

Die gesetzlich bestimmten Hauptmotive zur Dispensation waren: 1) *Angustia loci.* Diese dürfte nach dem oben Bemerkten bei unsern Verhältnissen, wenn sie auch vorhanden wäre, kaum mehr als genügender Dispensationsgrund angesehen werden. 2) *Incompetentia dotis.* 3) *Aetas oratricis* (der Supplicantin) *annum vigesimum quartum excedens*, und 4) *Pro Belgis.* Alle 3 Gründe haben nach der richtigen Auffassung der Ehe und den so sehr veränderten Verhältnissen für uns die Bedeutung verloren. Der letzte dürfte mit dem ersten (der *angustia loci)* nur da vielleicht noch Geltung haben, wo eine protestantische Gemeinde (etwa in Böhmen) wie eine Oase mitten in katholischen Umgebungen gelegen von allen Confessionsgenossen abgetrennt wäre. — Die ältern protestantischen Kirchenordnungen haben als Dispensationsgründe fol-

Digitized by Google

gende drei aufgestellt: 1) Rücksicht auf das öffentliche Wohl bei Vermählung fürstlicher Personen. — Hätte man unter öffentlichem Wohl die Erhaltung der Familie richtig verstanden, so wären gerade diese Personen des Glücks der Dispensation nie theilhaftig geworden. Wie verknöchert erscheint uns nicht das Haus der Bourbons und von Habsburg. Lauter Erbnatur bis zur Karrikatur, und keine Individualität. 2) Rücksicht auf die in verbothenen Ehen erzeugten Kinder, um solche zu legitimiren. Weil wir nach dem oben Bemerkten nur von Dispensationen für einzugehende Ehen zu sprechen haben, so kann uns dieser Grund nur insofern Bedeutung haben, als wir den Fall voraussetzen, dass Verwandte in unzüchtiger Verbindung Kinder gezeugt. Aber für diesen Fall müsste unter Voraussetzung rechter Busse für das Vergangene die Dispensation wünschenswerth erscheinen. 3) Nachsicht gegen bekehrte Christen. Dieser Grund dürfte bei uns keine Anwendung finden. — Aus dem Mos. Recht Num. 36. 7 — 9 haben Einige einen Dispensationsgrund hergeleitet, allein gewiss mit Unrecht, indem jene Bestimmung

Digitized by Google

rein national ist, und nicht zur Eingehung einer christlichen Ehe angeführt werden dürfte.

Als indispensable nehmen wir mit dem Can. Rechte die Ehe in gerader Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, und bis zum zweiten Grade der Blutsfreundschaft in der Seitenlinie an, indem bei Ehen dieses letzten Grades die Familiennatur zu sehr wieder identificirt würde.

Und wenn es sich für die weitern Grade um Aufstellung der Gründe der Dispensation handelt, so möchte wohl statt der Aufzählung einer das Leben nicht erschöpfenden Menge von Möglichkeiten, die zu solchen Gründen erwachsen könnten, besser die Regel gegeben werden, es sollen die Dispensationen als Uebel betrachtet nur da bewilligt werden, wo aus der Verweigerung derselben im speciellen Fall grösseres Uebel zu entstehen drohte, als aus der Ehe. Wenn überhaupt der Satz richtig ist, dass die Aufstellung von Principien, Regeln und Reglements nur dann etwa

Digitized by Google

nützt, wenn die Administratoren christliche und verständige Männer sind, dass der Buchstabe todt, der Geist nur lebendig macht, und alle papierenen Garantieen ihre Wirkungen unter schlechter Handhabung ganz verlieren, so muss man nahmentlich hier, wo jeder einzelne Fall einer ganz eigenen originären Entscheidung bedarf, sich mit der Begränzung der individuellen Ansicht durch Aufstellung bestimmter Schranken begnügen, und das Uebrige der Einsicht der frei entscheidenden Behörde überlassen, gerade wie wir im dritten, strafrechtlichen Theile, um zur Wahrheit zu kommen, mehr Vertrauen in die Richter setzen müssen, als in Definitionen; so entschieden auch die jetzige Behandlung des Strafrechtes einer freiern entgegenstehen mag.

III.

Von der Blutschande und den Vergehen der Unzucht zwischen Verwandten.

Wie im bürgerlichen Rechte die unrichtige Definition der Ehe das richtige Princip der Eheverbothe nicht erkennen liess, so brachte das in

Digitized by Google

neuerer Zeit mehr und mehr angenommene Princip von Michaelis eine falsche Auffassung der Blutschande im Strafrechte hervor. Der polizeiliche Standpunkt, auf welchen Michaelis die Lehre stellt, wurde mehr und mehr adoptirt, und damit jede gesunde Basis verloren, und Alles von bloss äussern Verhältnissen abhängig gemacht. So sagt Montesquieu Espr. d. lois XXVI. 14. *Il y a des peuples chez lesquels les cousins germains sont regardés comme frères, parcequ'ils habitent ordinairement dans la même maison; il y en a, où on ne connait guère cet usage. Chez ces peuples le mariage entre cousins germains doit être regardé comme contraire à la nature, chez les autres, non;* und es wird somit ein äusserer Grund, der möglicher Weise auf die Ausmessung der Strafe Einfluss üben kann, zur Spitze der ganzen Lehre erhoben. Gerade dieses falsche Princip mit der ganzen äussern und irreligiösen Betrachtung der Ehe (nahmentlich auch in Preussen) hat zu sehr laxen Grundsätzen in diesem Theile des Strafrechtes geführt; hat man sogar nicht etwa nur die Unzuchtsstrafen abgeschafft, sondern öffentlich auf-

Digitized by Google

gefordert, Mädchen, welche ausserehelich geboren, durchaus nicht als an ihrer Ehre angegriffen zu betrachten. Man wollte hiermit ein Motiv zum Kindermorde wegnehmen, und glaubte, einen Gewinn zu machen, wenn durch totale Erniedrigung der Ehe, und allgemeine Entsittlichung einige Kindermorde verhütet würden *). — Auch aus der Stellung dieser Lehre im System ergibt sich nahmentlich in den neuern Strafgesetzbüchern, von wie unrichtigen Ansichten dabei ausgegangen worden, und die Folge davon ist nicht ausgeblieben; es hat die öffentliche Meinung verlernt, dieses Verbrechen als ein Capitalverbrechen zu verabscheuen, und kommen wir hier nicht zu einer Reaktion, so geht ihr der wahre Eindruck des Vergehens ganz verloren **).

---

*) *Dans un état de société dépravé, où on ne sait plus ce que c'est que l'amour, où on méconnait ce que ce sentiment a de noble, il est difficile de faire comprendre par le raisonnement ce que c'est que l'inceste.* (Montlosier, de la Monarch. Franç. p. 290.) So weit sind wir noch nicht, aber Deutschland ist auf guten Wegen zu diesem Ziel.

**) Für die Straflosigkeit der Unzucht wird oft ange-

Digitized by Google

Als Gegensatz zu dieser Beurtheilung möger einige alte Zeugnisse hier Platz finden, wie die Keuschheit geachtet, und Unzucht verabscheut wurde. Val. Max. II. 1. 7. *Romæ aliquando moris fuit, ne pater cum filio impubere neve socer cum genero laveretur. — Manifestum itaque est, tantum religionis sanguini et affinitati, quantum ipsis Diis immortalibus tributum, quia inter ista tam sancta vincula non magis quam in aliquo sacrato loco nudare se nefas esse credebatur.* Joh. XXI. 7. — §. 11. Inst. d. I. N. *Naturalia quidem jura — divina quadam providentia constituta, semper firma atque im-*

---

führt, es werde um der Strafe willen keine Unzucht weniger verübt werden. Ganz gut, um der Wucherstrafen willen wird dennoch auch Wucher getrieben. Allein bei beiden ist es nahmentlich die öffentliche Meinung, welche dadurch gehalten werden soll, dass gewisse Handlungen als strafbar verpönt sind; und diese öffentliche Meinung ist es dann, welche einen starken Damm gegen Verbrechen bildet. In einer Zeit, wo, durch falsche Theorien gebildet, auch der gemeine Mann zu der Ansicht kömmt, es sei Alles erlaubt, worauf keine Strafe gesetzt sei, sind solche Lücken in den Gesetzen um so bedauernswürdiger.

Digitized by Google

mutabilia permanent. — Nov. 12. c. 1. — — *contra leges amaverit et confuderit quidem sobolem, nocuerit autem et generi, egerit vero, quæ impia sunt et scelesta et talia concupierit, qualia plurima etiam irrationabilia amovent animalia.* l. 38. 1. D. ad. leg. Jul. d. adult. *Contumacia juris et sanguinis contumelia concurrunt.* — l. 2. C. si nupt. ex rescript. pet. *Nefandissimum scelus fratris sororisve filiæ nuptiarum, quod sub gravissimæ poenæ interminatione damnatum est, omnibus modis prohibemus.*

Das Bairische Strafgesetz (1812) führt die Blutschande unter dem Titel von „Beschädigungen und andern Misshandlungen an der Person“ an. Allein es ist nicht das Recht einer Person, dessen Verletzung bei der Blutschande zur Sprache kömmt, es ist die Empörung gegen den göttlichen Willen (gegen ein Naturgesetz, wer lieber so will) es ist der Angriff gegen die Heiligkeit der Ehe, der Familie, und somit des Staates, dessen Bestand durch den Bestand und das Gedeihen der Familie so sehr bedingt ist. Auch als einzelne Art der Unzuchtsvergehen die Blut-

Digitized by Google

schande anzuführen, wie diess im Oestreichischen (1803), Hannöverschen (1840), Norwegischen (1842) und Preussischen Strafgesetze geschieht, scheint mir nicht richtig, da nicht, wie bei den gewohnten Unzuchtsvergehen, voraus mit dem Fleisch und an dem Fleisch als solchem, sondern recht eigentlich und voraus in geistiger Weise an dem ganzen Menschen, an der ganzen Familie gesündigt wird. Durch diese unrichtige Rubricirung ist dem Bair. Gesetze dann auch der Nahme dieses Verbrechens verloren gegangen, und mit dem Nahmen ist in solchen Dingen viel verloren*); unser Gesetz, welches unter den Unzuchtsvergehen Nothzucht und Schändung der Blutschande voranstellt, und indem es die Verletzung des Individuums über die Verletzung der Sitte und der heiligsten kirchlichen und staatlichen Verhältnisse setzt, jene mit grösserer Strafe bedroht als diese, leidet auch an den Folgen der falschen Eintheilung. — Am

*) Seit man bei uns nicht mehr wie früher von Mordbrennen spricht, hat sich die öffentliche Meinung mit Bezug aûf das Vergehen der Brandstiftung furchtbar abgestumpft.

Digitized by Google

besten steht wohl die Blutschande unter dem vollen Titel: gegen Religion und Sittlichkeit, (wie im Basler Strafges. 1821), indem der Titel: Von den Verletzungen der Sittlichkeit (Sächs. Strafges. 1838, Würtemb. Ges. 1839, Braunschweigisch: „wider die Sitten“ 1843, Entwurf f. Baden 1839) die Sache nur einseitig bezeichnet*).

Noch sind einige andere — wie mir scheinen will, nicht unbedeutende — Fehler gerade in den neuern Strafgesetzen über diese Lehre eingeschlichen. So stellen mehrere die bestimmte Präsumtion auf, dass die Eltern die Verführer, die Kinder die Verführten seien. Bair. §. 206 und 207. Würtemb. 301 und 303. — Braunschw. §. 192. Sächs. §. 303. Hannöv. §. 274. Baden §. 326 etc.

---

*) Nach dem Satze *quod non est in rubro non est in nigro* geht bei dem Titel: „wider die Sittlichkeit“ der Gedanke an die Religion ganz verloren, und doch sollte man das Wort Blutschande nie hören, ohne einen religiösen Abscheu zu fühlen. — Der vage, der Mode so sehr unterworfene Begriff von Sitte gibt keinen sichern Halt, eben weil die Sitte ihre einzige Basis, die Religion, so oft vergisst und verläugnet.

Digitized by Google

Nun ist diese Präsumtion gar nicht selten unrichtig, es wird bei der Blutschande zwischen der jungen Stiefmutter und dem Stiefsohne immer oder doch gewiss meistens der Letztere der Verführer sein, und so in andern Fällen auch. Und, möchte ich fragen, was nützen solche Präsumtionen, solche eitle Versuche, dem Leben durch die Weisheit eines Gesetzgebers eine Zwangsjacke anzuziehn, wird nicht das Nehmliche erreicht, und dabei weder dem Richter noch dem Leben Zwang angethan, wenn die Verführung als Schärfungsgrund angeführt, und der Richter nicht in zu enge Gränzen des Strafmaases eingeschlossen wird? (Hierin sind das Oestr. und Basler Strafges. §. 113 — §. 91 — von richtigern Grundsätzen ausgegangen.) Dass die Verführung Schärfungsgrund sei, versteht sich wohl von selbst, hingegen haben mehrere, und so auch unser Strafgesetz §. 137, das Verführtsein zu hoch als Milderungsgrund angerechnet*). Ist es richtig, wie wir oben ange-

*) Zumahl da derselbe den jungen Leuten bis zum neunzehnten Jahre zu gut kommen soll. Das

Digitized by Google

nommen, dass ein natürlicher Abscheu gegen solche Vergehen uns anerboren und anerzogen sei, so ist wohl die Zumuthung nicht zu hart, es sollen junge Leute, sobald sie die Kinderjahre überschritten, solchen Zumuthungen Widerstand entgegensetzen, und nur, wenn dieser nichts geholfen, oder wirklich gefährliche Drohungen sie überwunden haben, ihnen Entschuldigung zu Theil werden. Bei der Blutschande möchte ich die Ansicht für richtig halten, dass — wie von Vielen bei der Nothzucht behauptet wird — die Vollendung des Verbrechens ohne Einwilligung des Verführten unmöglich sei. Der Abscheu gibt gegenüber dem Verwandten die Kraft, welche beim Zwange durch einen Dritten (Fremden) zum Widerstand abgeht.

Der eigentlichen Blutschande wird ferner die

Gesetzbuch nimmt (§. 138) mit dem 15. Jahre Geschlechtsreife an; im 16. lassen sich die meisten jungen Leute confirmiren, und werden dabei auch über solche Verhältnisse belehrt, so dass über diese Jahre aus die Jugend gerade bei diesem Verbrechen kaum mehr Milderungsgrund sein kann.

Digitized by Google

Verführung der Pflegeeltern (nicht Adoptiveltern) Schullehrer und Vormünder gleichgestellt, und dadurch das specifisch Schwere des Verbrechens der Blutschande verwischt. Jene Verhältnisse sind gewiss sehr bedeutende Verschärfungen der Unzucht, aber darum nicht Blutschande. Es könnte nur die Verführung der Confirmanden durch den Geistlichen der Blutschande gleich geachtet werden; doch da die geistliche Verwandtschaft von den Protestanten gar nicht geachtet wird, so fehlte das *tertium comparationis*, und bleibt dieses Vergehen besser von der Blutschande getrennt.

Die ältere Controverse, ob die Blutschande durch einfache Unzucht oder wirkliche Eingehung der Ehe verübt, strafbarer sei, hat jetzt, da eine blutschänderische Ehe nicht mehr vorkommen kann, kein Intresse mehr, und die verschiedenen Qualifikationen der Blutschande *(incestus conjunctus)* als incestuoser Ehebruch, incestuose Bigamie, incestuoses Concubinat, incestuose Schwächung und incestuose Unzucht fallen den allgemeinen Bestimmungen über Concurrenz der Verbrechen anheim, und intressiren uns hier nicht speciell.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Strafe dieses Verbrechens, so hat auch hierin die sittliche Abstumpfung eine unverantwortliche Milde eintreten lassen, und dadurch ebenfalls die öffentliche Meinung in hohem Maase verdorben. Im neuern Criminalrechte erwahrt sich überhaupt der Satz in auffallend erkennbarer Weise, dass unsere Zeit den Teufel mehr fürchtet, als Gott liebt, das Recht des Staatsbürgers und des Staates zurücksetzt, um des Verbrechers zu schonen, so dass das Böse immer mehr im Vortheil erscheint*), und denen, die zur Gesetzgebung berufen, scheint oft der höchst einfache Gedanke verloren gegangen zu sein, dass der Gesetzgeber, der nicht mit aller ihm gegebenen Macht die Rechte, die Fundamente des Staates gegen Angriffe zu schützen sucht, selbst im eigentlichsten Sinne zum Majestätsverbrecher wird. Von dem Extrem übertriebener Strafdrohungen ist man zum andern nicht weniger schädlichen Extreme gesprungen, und weil man die

---

*) *L'humanité de notre temps c'est la fausse monnaie de la charité.* (Chateaubriand.)

Einseitigkeit der Abschreckungstheorie anerkannt, ist man fast dahin gekommen, zum Verbrechen einzuladen. Wer diess für übertrieben, für mit zu starken Farben aufgetragen ansehen möchte, frage einmahl die öffentliche Meinung, wie sie sich bei den Stillen im Lande oft verständlicher in Seufzern, als in Worten über diese alle Verhältnisse durchdringende Laxheit im Hass gegen das Böse äussert.

Von der früher, nahmentlich schon durch Moses auf diese Verbrechen gesetzten Todesstrafe kann wohl nicht mehr die Rede sein. Der weltlichen Obrigkeit ist das Recht — und zugleich die Verpflichtung — Blut zu vergiessen, nur gegeben, wo einer in bedachtem Unrechte vorerst Blut vergossen, und wenn man auch nicht mit Unrecht die Schändung von Blut als schlimmer zuweilen ansehen möchte, als die Vergiessung desselben, so darf doch von analoger Ausdehnung des Rechtes und der Verpflichtung zur Todesstrafe nicht gesprochen werden. Worin nun die andern anzuwendenden Strafen bestehen sollen, kann nicht zweifelhaft sein, wenn wir überhaupt

daran festhalten, dass die Blutschande als eines der schwersten Verbrechen, welches gegen das Dasein und das innerste Wesen des Staates seine frevelhafte Thätigkeit richtet, auch nur durch die schwersten Strafen gesühnt werden kann. — Mit Bezug auf die Strafarten, so müssen wir von der allgemeinen Regel ausgehen, dass die Sühne so viel möglich eine rechte eigentliche werde, und die Vorschrift Aug' um Aug', Zahn um Zahn ihre Erfüllung finde*). Der Blutschänder, welcher die innersten, heiligsten Bande zerrissen, soll auch äusserlich aus aller Gemeinschaft gestossen, und geächtet werden. Das Bair. Strafges. 206, an welchem wir Einiges gerügt in dieser Lehre, erscheint mit Rücksicht auf die gedrohten Strafarten als das Beste der neuern Strafgesetze. Es hebt das elterliche Verhältniss, welches durch

*) Natürlicher Weise in dem Sinne zu verstehen, wie oben von der Erfüllung des Gesetzes durch Christum gesprochen wurde; in steter Erinnerung daran — was die Jurisprudenz voraus nie vergessen darf — dass nur der Geist es ist, der da lebendig macht, der Buchstabe nichts nützt.

Digitized by Google

blutschänderischen Verkehr der Eltern mit ihren Kindern innerlich gelöst und vergiftet worden, auch nach Aussen ganz auf, indem es die Eltern aller elterlichen Rechte, so wie nahmentlich jeder Erbfolge in das Vermögen der Kinder verlustig erklärt; das Baslergesetz will das öffentliche Aergerniss meiden*), indem es Einen der Schuldigen des Landes verweist, was auch unser Gesetz sehr zweckmässig gegen Beide geschehen lässt. §. 136

Wenn es sich nun frägt, wie der Begriff des Verbrechens der Blutschande zu stellen sei, so

*) Nichts stumpft die öffentliche Meinung so sehr gegen Verbrechen ab, und verwischt zugleich so sehr das Gefühl der Majestät des Staates, als wenn Verbrecher nach kaum verübtem Verbrechen in trotziger Schamlosigkeit sich allenthalben hindrängen, und sehen lassen. Unser Stadt- und LandR. hat (p. 170) sehr weislich betrügliche Bankerotiers, „welche ganz unverschämter und frevler Weise „andern — ehrlichen — Leuten an den Augen „herumgehn“ fortgewiesen; und seit diess nicht mehr gilt, haben die Fallimente sehr zugenommen, und der ehrliche Mann, der sich heute mit 20 % seiner Forderung begnügen muss, wird Morgen von seinem schlechten Schuldner *de haut en bas* traktirt.

Digitized by Google

wird die Unterscheidung verschiedener Grade sich mit Nothwendigkeit sogleich ergeben, je nachdem in ein- oder mehrfacher Beziehung Familienrechte als gefährdet erscheinen. Die allgemeine einfache Definition ginge dahin:

Blutschande ist der Beischlaf zwischen Verwandten (gleichviel ehelichen oder unehelichen) in auf- und absteigender und dem ersten Grade der Seitenlinie, zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und zwischen den Wahlverwandten in diesen Graden.

Als erster Grad der Blutschande erscheint der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern. (Eigentlicher Blutsgenossen.)

Durch diesen werden die Verhältnisse alle welche Familienglieder unter einander verbinden, verletzt, in physischer und psychischer Beziehung, und es wird der Natur hierdurch in frevelhaftester Weise Hohn gesprochen.

Die Strafe besteht in mindestens achtjähriger Kettenstrafe, Verlust aller elterlichen Rechte für die Eltern, aller Rechte auf Erbfolge für die Kinder, und nachheriger lebenslänglicher Verwei-

Digitized by Google

sung aus dem Vaterland, bei uns also aus der Eidgenossenschaft. Waren die Kinder unter 15 Jahren, jedoch über 12 Jahre, so trifft sie Gefängnissstrafe nicht unter acht Monathen, nach deren Erstehung sie wo immer möglich für wenigstens 6 Jahre im Auslande untergebracht werden, ihr Erbrecht aber nicht verlieren sollen. Dazu (zu der Versorgung) können die Verwandten oder die Gemeinde angehalten werden; denn nur durch solche Entfernung wird bewirkt, dass die Erinnerung an ihr Vergehen ihnen die Rückkehr in die frühern Verhältnisse nicht unmöglich macht.

Als zweiter Grad: der Beischlaf zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern.

Die Strafdrohung wäre hier mindestens sechsjährige Kettenstrafe, Verlust des gegenseitigen Erbrechtes und mindestens achtjährige Verweisung, oder vierjährige Versorgung der Minderjährigen d. h. unter fünfzehn Jahre.

Wenn auch das Verhältniss der Geschwister nicht so eng, wie dasjenige zwischen Eltern und Kindern, so ist es doch die nächste eigentliche Verwandtschaft wieder in physischer und psychi-

Digitized by Google

scher Hinsicht, und es geht eine fleischliche Verbindung in diesem Grade allem religiosen und natürlichen Gefühl entgegen, und ruinirt vollständig die Familienverbindung. Allein das Verbrechen der Blutschande noch über diesen Grad auszudehnen, schiene — wiewohl die Eheverbothe so viel weiter gehn — nicht angemessen, da das Bewusstsein des engen Zusammenhanges in den weitern Graden nicht allgemein ist, somit die Ausdehnung der Blutschande als willkürlich positive Bestimmung erscheinen*), und die Bedeutung des Verbrechens für die nächsten Grade schwächen könnte. — Wo bei den übrigen bürgerlich verbothenen Graden eine Strafe nicht bestimmt gedroht, das Verbrechen

---

*) Das Gesetz kann die öffentliche Meinung nicht machen, nur halten, und hat daher, um seiner Anerkennung und der allgemeinen Achtung sicher zu sein, sich eben so sehr davor zu hüthen, von Verbrechen zu sprechen, wo das Volk keine sieht, als Handlungen ungestraft zu lassen, die das Volk verpönt. Die neuern Gesetze fehlen alle in der zweiten Beziehung, weil sie mit der Anmaasung beginnen, das Leben erschöpfen zu können.

Digitized by Google

der Blutschande nicht angenommen ist, da muss dieser Umstand bei Bestrafung der Unzucht als Schärfungsgrund berücksichtigt werden.

Als dritter Grad: der Beischlaf zwischen Stiefgeschwistern, Stief- und Schwiegereltern und Kindern und Wahlverwandten in allen oben angegebenen Graden.

Die Strafe: mindestens dreijähriges Zuchthaus, Ausschluss von der Erbfolge, mindestens zweijährige Verweisung, resp. Versorgung.

Beim dritten Grade ist nicht mehr von wahrer Blutsfreundschaft die Rede, es ist hier die vermittelte Blutsfreundschaft bei Schwiegereltern, und der Familiennexus bei Stief- und Wahlverwandten, welcher als der entscheidende Gesichtspunkt erscheint.

Die Bestimmung des Strafmaases ist auch bei dem Vergehen der Blutschande von den allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründen theilweise abhängig, der Verführer muss schwerer büssen als der Verführte, der Verstockte mehr als der Reuige, der Rückfällige mehr als der, der den ersten Fall ge-

Digitized by Google

than; als specielle Berücksichtigungen kommen dann bei diesem Verbrechen noch in Betrachtung, voraus in jedem Grade wieder, wie viele heilige Verhältnisse geschändet, wie nahe die Verhältnisse im einzelnen Falle, ob dieselben zur Zeit des Vergehens noch vollständig bestanden, oder ob z. B. die Ehe, durch welche das stief- und schwiegerelterliche Verhältniss begründet worden, durch Tod oder Scheidung aufgehoben gewesen, ob die Verwandten in Einem Hause, an Einem Orte gelebt, oder etwa lange Zeit von einander entfernt gewesen seien, und so noch viele Momente, deren Bedeutung für das Strafmaas aus dem Principe des Verbothes der nahen Ehen allein richtig erkannt werden mag.

Auf diesem Principe, auf dessen Anwendung für die bürgerliche Gesetzgebung beruht auch unsere Auffassung der strafrechtlichen Seite, und es würde zu blossen Wiederholungen führen, hier die Applikation des Princips noch einmahl in's Einzelne nachzuweisen.

Das Resultat des Versuches ginge somit dahin, dass die Ehen unter nahen Verwandten nach gött-

Digitized by Google

lichem Rechte verpönt, von den Menschen ungestraft nicht geduldet werden können, dass die ernste Anerkennung dieser Wahrheit das Gedeihen der Familie und des Staates rein bedingt, und dass eben desswegen den Uebertreter dieses natürlichsten Gebothes schwere Strafe treffen muss.

Digitized by Google

Eigene Nachrede.

Weil im Vorworte es meistens Sache des Schriftstellers ist, entweder den innern Drang und Beruf, über den beschriebenen Gegenstand zu schreiben, den Lesern zu beschreiben, und die Lücke recht deutlich und gross zu schildern, welche bis zum Erscheinen des Buches in der Wissenschaft bestanden, und die nun durch dasselbe ausgefüllt werden soll, so war ich verlegen, diese Blätter zu bevorworten. Ein Drang und Beruf zum Schriftstellern geht mir ganz ab, und ebenso das wohlthuende Bewusstsein, dass meine Arbeit der Welt einen grossen Nutzen schaffen werde. Ich fühle im Gegentheil, dass das Worte oft dem Gedanken nicht nachgekommen ist, und dass der Standpunkt des Schreibers, sehr verschieden wahrscheinlich von demjenigen vieler*) Leser, das Verständniss bedeutend erschweren wird. Zwar hat mich die behandelte Frage sehr intressirt, und die Ausarbeitung des Versuches mir viele Freude gemacht; allein die Ansicht,

*) Wenn es überhaupt deren viele gibt.

Digitized by Google

dass in unserer Zeit von viel zu Vielen viel zu viel geschrieben und gedruckt werde, hätte mich von der Veröffentlichung abgehalten, wenn nicht ein äusserer Beruf dazu gedrängt hätte, nemlich die gesetzliche Vorschrift, dass, um den ersten Grad eines Anwaltes zu erlangen, eine juristische Arbeit gedruckt, und in den Buchhandel gegeben werden müsse. Noch könnte man vielleicht mit mir rechten wollen, ob die Behandlung des Thema eine juristische sei. Ich glaube ja, es müsste denn das Wort juristisch in einem sehr engen, nach meiner Ansicht unhaltbar exclusiven Sinne genommen werden. Die Lehre und Erkenntniss des Rechtes lässt sich unmöglich ausscheiden von den andern geistigen Richtungen des Lebens, sie wird unwahr und unpraktisch sobald sie sich ganz emancipiren, ganz selbstständig werden, und nur für sich sein will; sie hängt, weil zum Dienste im christlichen Staat berufen, mit dem Christenthum zusammen, und hat, weil den ganzen Menschen umfassend, in der Psychologie eine reiche Quelle der Selbsterkenntniss.

Digitized by Google

Digitized by Google

In unſerm Verlage ſind ferner erſchienen:

Ueber

bedingte Traditionen.

Zugleich
als Reviſion der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen
bei Verträgen im Allgemeinen.

Eine
zivilistiſche Erörterung
von
Dr. Wilhelm Sell.

8. geh. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Ueber
die römiſch-rechtliche Aufhebungsart der

Obligationen

durch
Concursus duarum causarum lucrativarum.

Eine
zivilistiſche Erörterung.
Nach den Quellen bearbeitet
von
Dr. Wilhelm Sell.

8. 21 gr. oder 1 fl. 30 kr.

☞ Die beiden obigen Schriften werden zuſammengenommen für 1 Thlr. 10 gr. oder 3 fl. erlaſſen.

Ueber

das ſummariſche Verfahren

nach
Zürcheriſchem Rechte.

Von
H. Eduard Meyer,
Prokurator.

8. br. 9 gr. oder 40 kr.

Digitized by Google

Oberm.

Digitized by Google